



**Erarbeitet von folgenden Gruppen
im Seelsorgebereich Lövenich / Weiden / Widdersdorf:**

Kita St. Marien
Kita St. Severin
Kita St. Jakobus
Krabbelgruppe Jakobienchen aus St. Jakobus
Bücherei St. Marien
Bücherei St. Jakobus
Bücherei St. Severin
Sommerferienbetreuung "Ferien zu Hause"
Pfadfinder
Messdiener
Kommunion- und Firmkatecheten
Sternsinger
Altenheimseelsorge
Krankenbesuchsdienstes
Kinder-, Jugend- und Kirchenchöre in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus
Familienmesse
Projekt „Gute Nacht“ (Obdachlosenhilfe)
Frühkindlichen Arbeit im Seelsorgebereich LWW
Trauerbegleitung im Seelsorgebereich LWW
Quartiersmanagements in St. Jakobus
Pfarrgemeinderat
Kirchenvorständen
Pastoralteam

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einleitung.....	5
2. Arbeitsergebnisse der Risikoanalysen der unterschiedlichen Gruppen.....	6
2.1. Risikoanalyse der Kita St. Marien, St. Severin und St. Jakobus	6
2.2. Risikoanalyse der Krabbelgruppe Jakobienchen aus St. Jakobus.....	7
2.3. Risikoanalyse der Büchereien in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus	7
2.4. Risikoanalyse der Sommerferienbetreuung "Ferien zu Hause" in St. Jakobus	7
2.5. Risikoanalyse der der Pfadfinder.....	7
2.6. Risikoanalyse der der Messdiener.....	8
2.7. Risikoanalyse der Firmkatecheten	8
2.8. Risikoanalyse der Erstkommunionvorbereitung	8
2.9. Risikoanalyse der Sternsinger in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus	9
2.10. Risikoanalyse der Altenheimseelsorge und des Krankenbesuchsdienstes	9
2.11. Risikoanalyse der Kinder-, Jugend- und Kirchenchöre in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus	9
2.12. Risikoanalyse der Familienmesse	10
2.13. Risikoanalyse des Projektes „Gute Nacht“ (Obdachlosenhilfe)	10
2.14. Risikoanalyse der frühkindlichen Arbeit im Seelsorgebereich LWW	10
Abenteuerreisebibel.....	10
Krippenfeier in St. Marien	11
2.15. Risikoanalyse der Trauerbegleitung im Seelsorgebereich LWW.....	11
2.16. Risikoanalyse des Quartiersmanagements in St. Jakobus.....	11
3. Beschwerdewege	12
3.1. Beschwerdewege in der Kita St. Marien	14
3.2. Beschwerdewege in der Kita St. Severin	15
3.3. Beschwerdewege in der Kita St. Jakobus	16
3.4. Beschwerdewege in der Krabbelgruppe Jakobienchen aus St. Jakobus	17
3.5. Beschwerdewege der Büchereien in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus	18
3.6. Beschwerdewege der Sommerferienbetreuung "Ferien zu Hause" in St. Jakobus	18
3.7. Beschwerdewege bei den Pfadfindern.....	19
3.8. Beschwerdewege bei den Messdienern.....	19
3.9. Beschwerdewege bei der Erstkommunionvorbereitung	20
3.10. Beschwerdewege bei der Firmvorbereitung.....	20
3.11. Beschwerdewege bei den Sternsängern	21
3.12. Beschwerdewege in der Altenheimseelsorge und des Krankenbesuchsdienstes.....	21

3.13. Beschwerdewege bei den Kinder-, Jugend- und Kirchenchöre in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus	23
3.14. Beschwerdewege bei der Familienmesse	23
3.15. Beschwerdewege bei dem Projekt „Gute Nacht“ (Obdachlosenhilfe).....	23
3.16. Beschwerdewege bei der frühkindlichen Arbeit im Seelsorgebereich LWW	24
Abenteuerreisebibel	24
Krippenfeier in St. Marien	24
3.17. Beschwerdewege bei der Trauerbegleitung im Seelsorgebereich LWW	25
3.18. Beschwerdewege beim Quartiersmanagement in St. Jakobus	25
4. Personalauswahl / Präventionsschulung / Erweitertes Führungszeugnis.....	26
4.1. Personalauswahl.....	26
4.2. Präventionsschulungen	26
4.3. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	27
5. Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung bzw. Selbstauskunftserklärung / Interventionsschritte	28
5.1. Verhaltenskodex.....	28
5.2. Selbstverpflichtungserklärung bzw. Selbstauskunftserklärung.....	29
5.3. Interventionsschritte	30
5.4. Ein besonderer Blick auf das Ehrenamt.....	30
6. Öffentlichkeitsarbeit.....	31
7. Intervention / Nachhaltige Aufarbeitung	33
7.1. Intervention.....	33
8. Qualitätsmanagement.....	35
9. Abschluss	37
10. Anlagen.....	38
10.1. Anlage 1: Verhaltenskodex der Kirchengemeinde	38
10.2. Anlage 1: Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.....	44
10.3. Anlage 3: Verhaltenskodex in der pastoralen Arbeit überwiegend mit Kindern im Grundschulalter	51
10.4. Anlage 4: Verhaltenskodex der Jugendpastoral.....	57
10.5. Anlage 5: Verhaltenskodex in der Seniorenarbeit.....	64
10.6. Anlage 6: Selbstauskunftserklärung ab dem 1.1.2019	70

Vorwort

Als Mitarbeiter der Kirche wie auch als engagiertes Gemeindemitglied tragen wir alle Sorge dafür, dass sich die uns anvertrauten Schutzbefohlenen, aber vor allem Kinder und Jugendliche, zufrieden und unbeschwert in den verschiedenen Gruppierungen und Örtlichkeiten der Kirchengemeinde bewegen und entwickeln können.

Hierfür investieren wir nicht nur wertvolle Zeit, sondern tragen mit unserer persönlichen Haltung und unserem aktiven Tun dazu bei, sichere Räume für sie zu schaffen.

Uns für ihren Schutz stark zu machen, eine klare Position zur Achtung der Rechte von Schutzbefohlenen zu beziehen, ist nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, sondern unsere innere Überzeugung und Herzensangelegenheit.

Seit In-Kraft-Treten der Präventionsordnung vom 1.5.2014 sind alle Rechtsträger in der Verantwortung, ihre konkreten Abläufe zur Wahrnehmung des im Bundeskinderschutzgesetzes vom 1.1.2012 und in der Präventionsordnung verankerten Schutzauftrags gegenüber anvertrauten Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in einem institutionellen Schutzkonzept zu formulieren.

Das Schutzkonzept ist eine verschriftlichte Zusammenstellung aller Präventionsmaßnahmen in unserem Seelsorgebereich, die wir schon seit langem in unserem alltäglichen Handeln umsetzen. Diese konkreten Abläufe aber schriftlich festzuhalten, war bislang noch nicht geschehen, und wird uns alle als Tätige im Seelsorgebereich Handlungssicherheit bringen. Je genauer und konkreter wir die Abläufe beschreiben, desto einfacher wird die praktische Umsetzung sein. Zudem ermöglicht die genaue Beschreibung der einzelnen Bausteine uns allen, dass das Thema Prävention kontinuierlich präsent ist, mitgedacht wird und dass alle notwendigen Maßnahmen dauerhaft und nachhaltig beachtet und gelebt werden.

Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes war für uns alle eine schwierige Aufgabe – das sensible Thema, die formale Sprache, die kritische Reflexion der eigenen Situation, die unterschiedlichen Erfahrungen der Einzelnen und das Zusammenführen der verschiedenen Ergebnisse zu einem Ganzen.

Deshalb möchten wir uns an dieser Stelle bei allen ganz herzlich bedanken, die an diesem Schutzkonzept stellvertretend mitgewirkt haben und natürlich bei Ihnen allen, die tagtäglich eine Haltung der Achtsamkeit vorleben und die Welt dadurch ein Stückchen besser machen!

Stefan Wißkirchen

Leitender Pfarrer

Dr. Tanja Hasselberg

Verwaltungsleitung

Britta Neuhausen

Präventionsfachkraft

1. Einleitung

Das Thema „Prävention vor sexuellen Missbrauch“ ist uns im Seelsorgebereich Lövenich / Weiden / Widdersdorf (LWW) sehr wichtig. In unserem Seelsorgebereich haben wir u.a. drei Kitas, drei Büchereien, eine neu gegründete Pfadfindergruppe, mehrere Kinder- und Jugendchöre, eine gut frequentierte Kinder- und Jugendarbeit sowie Projekte in der Flüchtlings- und Obdachlosenhilfe, Seniorenarbeit wie auch ein professionalisiertes Quartiersmanagement in St. Jakobus, weshalb wir an diesem Thema schon seit Jahren arbeiten. Und das Schutzkonzept ist dabei ein wichtiges Hilfsmittel, den uns anvertrauten Schutzbefohlenen jeglichen Alters Schutz vor Übergriffen zu gewähren.

Um für unsere Mitarbeiter einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch verhindert, haben wir das Schutzkonzept entwickelt. Es bietet allen im Seelsorgebereich LWW Tätigen, d.h. haupt-, nebenberuflichen wie auch ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine Orientierung für angemessenes Verhalten und klare spezifische Regeln für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche.

Mit Hilfe der Erstellung des Konzeptes sollte reflektiert werden, wo im Seelsorgebereich LWW Sicherheitslücken bestehen und wo wir in den Gruppen und Einrichtungen etwas im Sinne der Schutzbefohlenen verbessern können.

Dies sollte realitätsnah, transparent und partizipativ mit möglichst vielen Mitarbeitern und auch unter Einbeziehung aller Gruppierungen geschehen – um sicherzustellen, dass das Konzept auf die Praxis und auf die Gegebenheiten der verschiedenen Standorte ausgerichtet ist.

Auch die Leitungsgremien wie Kirchenvorstände, Kirchengemeindeverband, Pfarrgemeinderat und Pastoralteam wurden für die Erstellung miteinbezogen.

Dennoch ist dieses Schutzkonzept keine endgültige Fassung. Denn aus unserer Sicht kann es nur einen Prozess geben anstatt eines feststehenden Ergebnisses und so werden wir die nächsten Jahre immer wieder eine interne Evaluation vornehmen, um das Konzept sinnvoll und lebensnah zu optimieren und unserer Arbeit vor Ort anzupassen.

Zusammenfassung

-
- Die Erstellung **sensibilisiert** Mitarbeiter wie Ehrenamtliche für das Thema.
 - Es schafft Transparenz als Grundlage von **Vertrauen**.
 - Es dient dem **Schutz der möglichen Opfer**.
 - Es dient dem **Schutz unserer Mitarbeiter/-innen und allen Ehrenamtlichen**.
 - Es hilft bei der Einschätzung von Situationen und macht **schnelle Reaktionen** möglich.
 - Es hilft Übergriffe und **Fehlverhalten zu verhindern**.
 - Es **verhindert den Generalverdacht** von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
-

2. Arbeitsergebnisse der Risikoanalysen der unterschiedlichen Gruppen

Die Risikoanalyse war der erste Schritt bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Hierzu gab es ein Auftakttreffen mit Vertretern aus allen Gruppen sowie einen Workshop, um gemeinsam die Kriterien zu Zielgruppe, Struktur und Kultur durchzugehen. Darauf aufbauend setzten sich die Arbeitsgruppen mit ihren eigenen Strukturen auseinander und überprüften im Rahmen eine Bestandsaufnahme, ob und bei welchen alltäglichen Arbeiten Risiken oder Schwachstellen bestanden.

Eine starke Einbindung der Mitarbeiter erhöhte hierbei nicht nur die Akzeptanz, sondern führte auch dazu, eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln. Denn die Mitarbeiter wurden immer wieder mit einer anderen Facette dieses Themas konfrontiert, es wurden ihnen in den Gesprächen immer wieder verschiedene Perspektiven aufgezeigt wie auch die Komplexität.

Für die Risikoanalyse wurden jeweils die Gruppenleiter aufgefordert, die aktuellen wie auch möglichen Risiken vor Ort in ihrer Gruppe gemeinsam mit den Beteiligten zu benennen und zu reflektieren.

2.1. Risikoanalyse der Kita St. Marien, St. Severin und St. Jakobus (ca. 180 Kinder in drei Einrichtungen)

- Besondere Gefahrenmomente beim Wickeln, Toilettengang, Umziehen, Einzelförderung, Schlafdienst
- 1:1 Betreuung
- räumliche Verwinkelungen, nicht einsehbare Bereiche
- kein geschützter Raum
- Situationen mit zu wenig Personal führen zu Überlastung / Überforderung in allen drei Kitas.
- unbeobachtete Situationen (Bring- und Abholsituationen) können Gefahren bergen
- unbewusste Bevorzugung / Benachteiligung
- Bei spontanen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Handwerkern kommt es immer mal wieder zu der Situation, dass sich Personen unangemeldet und ohne Wissen des Personals in der Kita aufhalten.

Besondere Risiken in der Kita St. Marien

- Situationen mit zu wenig Personal führen zu Überlastung / Überforderung in allen drei Kitas. Zudem besteht die Kita St. Marien aus 2 Gebäuden, was bei der Betreuung besonders zu berücksichtigen ist.
- Es gibt 2 Törchen, die höher sein sollten, um fremden Personen den Zutritt auf das Kitagelände zu erschweren.
- An der Kirchenseite besteht kein ausreichender Sichtschutz zum Nachbarhaus, so dass sowohl das Kindergartengelände eingesehen werden kann als auch den Kindern möglich ist, in das Haus zu schauen.

2.2. Risikoanalyse der Krabbelgruppe Jakobienchen aus St. Jakobus

(bis zu 12 Kinder ab 18 Monate mit 2 Betreuerinnen)

- Alter der Kinder (wenig Sprachkompetenz)
- Gruppe ist an den beiden Vormittagen überwiegend alleine im ganzen Haus
- Bis zu 12 Kinder – 2 Erwachsene, trotzdem 1:1 Betreuung möglich und ggf. nötig
- Kinder/Eltern und Erzieherinnen sind sich in der Regel fremd – fehlendes oder mangelndes Vertrauen kommt (selten) vor
- Eltern „überlassen“ uns nach der Eingewöhnung ihre Kinder
- Große Nähe, Vertrautheit und Bindung in der Regel nach der Eingewöhnung zwischen Kindern und Erzieherinnen
- Besondere Gefahrenmomente beim Trösten, Kuscheln, Vorlesen, Spielen, Bewegungsspielen, Hilfestellungen beim Turnen, Anziehen, Wickeln und Toilettengang
- Ab und zu Spaziergang auf nahegelegenen Spielplatz (öffentlicher Raum)

2.3. Risikoanalyse der Büchereien in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus

- Räumlichkeiten sind von außen nur bedingt einsehbar, auch wenn es nahezu an allen Fronten eine Fensterseite gibt.
- 1:1 Situationen
- unbewusste Bevorzugung / Benachteiligung
- es gibt keine anonyme Beschwerdemöglichkeit

2.4. Risikoanalyse der Sommerferienbetreuung "Ferien zu Hause" in St. Jakobus

(ca. 70 Kinder mit 17 Betreuern, 1 Woche in den Sommerferien)

- 1:1 Betreuung
- räumliche Verwinkelungen, nicht einsehbare Bereiche
- kein geschützter Raum
- unbeobachtete Situationen (Bring- und Abholsituationen) können Gefahren bergen
- es gibt keine anonyme Beschwerdemöglichkeit
- unbewusste Hierarchie durch Alter
- Risiko von zu viel Nähe der Schülerleiter zu Kindern
- heterogene Gruppen

2.5. Risikoanalyse der der Pfadfinder

(ca. 60 Kinder mit 6 Betreuern)

- 1:1 Betreuung
- räumliche Verwinkelungen, nicht einsehbare Bereiche
- kein geschützter Raum
- unbeobachtete Situationen (Bring- und Abholsituationen) können Gefahren bergen
- es gibt keine anonyme Beschwerdemöglichkeit
- unbewusste Hierarchie durch Alter
- Risiko von zu viel Nähe der Leiter zu Kindern

- heterogene Gruppen
- Übernachtungen im Zeltlager auf wenig beleuchteten Plätzen mit entfernten Sanitärgebäuden
- Begleitpersonen Ohne oder zu wenig Schulung

2.6. Risikoanalyse der der Messdiener

(ca. 100 Kinder und Jugendliche über mehrere Jahre hinweg)

- Hierarchie in der Sakristei
- 1:1 Betreuung
- hierarchische Strukturen / Machtstrukturen / Abhängigkeiten bei den TN
- Ankleidehilfe, die nicht gewünscht ist (Messdiener)
- Durch verschiedene, parallel bestehende Ansprechpartner
- Vergabe von Aufgaben und Diensten für den Gottesdienst
- räumliche Verwinkelungen, nicht einsehbare Bereiche
- es gibt keine anonyme Beschwerdemöglichkeit
- unbewusste Bevorzugung / Benachteiligung
- familiäre oder andere Beziehungen zwischen Leitern und Gruppenmitgliedern
- Mitnahme im Auto
- Wartesituationen

2.7. Risikoanalyse der Firmkatecheten

(ca. 40 Teilnehmer, 10 Katecheten)

- unbewusste Bevorzugung / Benachteiligung
- Jugendliche in einem Alter der Suche und Unsicherheit
- Thematisierung von existentiellen Inhalten (auch Freundschaft, Beziehung, etc.)
- Große Gruppe lässt anonyme Situationen zu
- 1:1 Situationen in Beichte und seelsorglichem Einzelgespräch
- „Ausflüge“ zu/ mit teilweise Personen, die keine Schulung haben, streichen
- Heterogene Gruppe mit interner Dynamik
- Undurchsichtige Kommunikationswege unter den TN (whatts app, etc.)

2.8. Risikoanalyse der Erstkommunionvorbereitung

(ca. 190 Kommunionkinder)

- unbewusste Bevorzugung / Benachteiligung
- unterschiedliche Gruppengrößen
- 1:1 Betreuung
- Wartesituationen
- Mitnahmen im Auto
- Große Gruppe lässt anonyme Situationen zu
- „Ausflüge“ zu/ mit teilweise Personen, die keine Schulung haben, streichen
- Heterogene Gruppe mit interner Dynamik
- Undurchsichtige Kommunikationswege unter den Teilnehmern (whatts app, etc.)

2.9. Risikoanalyse der Sternsinger in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus

(ca. 15 Sternsinger mit mehreren Begleitpersonen, 1 Hauptamtlicher)

- unbewusste Bevorzugung / Benachteiligung
- unterschiedliche Gruppengrößen
- 1:1 Betreuung
- Umkleidesituationen
- Kleine Gruppen, die in der Gemeinde im Winter unterwegs sind z.T. im Dunklen und mit Bargeld
- Spontane Einladung in Wohnungen (Toilettengang oder Bewirtung)
- Enge Hauseingänge, verwinkelte Treppenhäuser und Flure
- Spontaner Transport mit privaten Fahrzeugen durch gruppenbegleitende Elternteile bei schlechten Witterungsverhältnissen oder sehr weiten Wegen
- Hohe Fluktuation im Team / jährlich wechselnde Begleitpersonen (Messdiener, spontan Elternteile)
- Doppelrolle im Team / Messdiener bzw. Elternteil als Begleitperson (Freund bzw. Elternteil – Aufsichtsperson)

2.10. Risikoanalyse der Altenheimseelsorge und des Krankenbesuchsdienstes

(wechselnde Anzahl, 1 Hauptamtlicher)

- Einzelgespräche / 1:1 Situation (Abhängigkeitsverhältnis)
- Alleinlebend in Privatwohnung
- Zimmer trotz offener Tür nicht immer einsehbar
- Zimmertür wegen Wahrung der Privatsphäre geschlossen
- Teilw. bettlägerig in Einzelzimmern und Privatwohnung
- Bewohner/zu Besuchender oft physisch, geistig u./o. psychisch eingeschränkt
- Wechselndes Pflegepersonal nicht immer zeitnah abrufbar
- Existentielle Themen (Sterben, Tod, Trauer, Biographiearbeit,...)
- Fehlende pflegerische Kenntnisse seitens Seelsorger/Kommunionhelfer/Besucher
- Körperliche Berührung durch Spendung sakramentaler Zeichen (Segenskreuz auf der Stirn, Salbung, Anreichung der Kommunion, ...)
- Körperliche Berührung als Zeichen von Zuwendung/Trost (Handhalten, über Schulter oder Arm streichen, ...)

2.11. Risikoanalyse der Kinder-, Jugend- und Kirchenchöre in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus

(ca. 70-80 Chormitglieder, 1 Hauptamtlicher)

- räumliche Verwinkelungen, nicht einsehbare Bereiche wie Umgänge hinter den Kirchen, Toiletten, Sakristeien, Kellerräume (vor allem beim Pfarrfest an Hl. Geist), Kellerrampe an Hl. Geist, Hof am Pfarrhaus (Bunzlauer Str. 25, direkt am Pfarrzentrum)
- 1:1 Betreuungen wie z. Bsp. Bei Einzelproben mit Schülern (z. B. im Musikzimmer oben), bei der Ausgabe von Noten (im oberen Musikzimmer), bei der Instrumentenaus- oder -rückgabe (im unteren Musikzimmer)

- Toilettennutzung
- Wartesituationen
- Mitnahme im Auto
- unbewusste Bevorzugung / Benachteiligung

2.12. Risikoanalyse der Familienmesse

(wechselnde Anzahl Kinder, mind. 2 Betreuer)

- 1:1 Betreuung
- räumliche Verwinkelungen, nicht einsehbare Bereiche
- kein geschützter Raum
- unbeobachtete Situationen (Bring- und Abholsituationen) können Gefahren bergen
- es gibt keine anonyme Beschwerdemöglichkeit
- heterogene und nicht planbare Größe der Gruppe
- Machtstruktur im Sinne einer Lehrer-Schüler-Beziehung.

2.13. Risikoanalyse des Projektes „Gute Nacht“ (Obdachlosenhilfe)

(ca. 8-10 Obdach- und Wohnungslose, mind. 2 Betreuer)

- Wenige Frauen, manchmal nur eine Frau vom Übernachtungsteam, Männer immer in der Überzahl
- Männer und Frauen schlafen in denselben Räumen, sowohl die Gäste in einem Raum als auch das Übernachtungsteam (Mann und Frau) in einem separaten Raum
- Toiletten und Waschräume im Keller, nachts sind Toilettengänge unbemerkt und unkontrolliert
- Je nach Zusammensetzung der Gruppe und Stimmung der Gäste kann die Atmosphäre gereizt und angespannt sein, was zu Konflikten führen kann
- Die Übernachtungsgäste sind in ihren Reaktionen oft sehr direkt und unmittelbar, was zu Konflikten untereinander führen kann
- Latente Vorurteile und Abwertung der Gäste von Seiten der Ehrenamtler
- Kommunikation nicht auf Augenhöhe, sondern als Autoritätsgefälle

2.14. Risikoanalyse der frühkindlichen Arbeit im Seelsorgebereich LWW

(verschiedene Angebote im Jahr für Kinder und Jugendliche)

Abenteuerreisebibel

(wechselnde Anzahl von Kindern zw. 8 und 11 Jahren, Betreuerzahl wird der Gruppengröße angepasst, aber die Mindestanzahl liegt bei 2 Betreuern)

- Doppelrolle der Leitung (Abhängigkeitsverhältnis Vater vs. Katechet)
- Unbewusste Bevorzugung/Benachteiligung
- Kleine Kindergruppe, Aufteilung in Kleingruppen
- Unterschiedliche Religiöse und existentielle Themen (Tod, Sterben, Vergeltung, Hoffnung, Auferstehung, Widerstand, ...)
- Wechselnde Veranstaltungsorte und Räumlichkeiten

Krippenfeier in St. Marien

(wechselnde Anzahl von Kinder zw. 2,5 und 6 Jahren, Betreuerzahl wird der Gruppengröße angepasst, aber die Mindestanzahl liegt bei 2 Betreuern)

- Wechselnde Teilnehmer (Erwachsenen und Kinder zw. 2,5 und 6 Jahren)
- Abhängigkeitsverhältnis
- Unbewusste Bevorzugung/Benachteiligung
- Unbekannter Kirchenraum und seine verwinkelten Räume
- Umkleidesituationen

2.15. Risikoanalyse der Trauerbegleitung im Seelsorgebereich LWW

- Abhängigkeitsverhältnis durch 1:1 Situation
- Durchführung meist im privaten Haushalt
- Ansprache existentieller Themen (Tod, Trauer, Wut, Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit wie auch Hoffnung, Auferstehung, Zukunftsperspektiven)

2.16. Risikoanalyse des Quartiersmanagements in St. Jakobus

- Abhängigkeitsverhältnis durch 1:1 Situation
- Mögliche Hausbesuche
- Ansprache existentieller Themen (Tod, Trauer, Wut, Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit wie auch Hoffnung, Zukunftsperspektiven)
- Hilfesuchender oft physisch, geistig u./o. psychisch eingeschränkt

3. Beschwerdewege

Auf der Grundlage der Risikoanalysen der einzelnen Gruppen wurde in einem zweiten Schritt das Beratungs- und Beschwerdemanagement im Seelsorgebereich analysiert, diskutiert und an den Gegebenheiten vor Ort angepasst. Im Schutzkonzept festgehalten und öffentlich zugänglich gemacht, dient es allen in der Gemeinde als Orientierung in schwierigen Situationen und stellt eine schnelle Handlung vor Ort sicher.

Allerdings mussten für sinnvolle Beschwerdewege zunächst einmal Rahmenbedingungen geschaffen werden und das setzte eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden voraus. Einerseits sind Beschwerden gesellschaftlich gesehen eher negativ konnotiert, da diese auf Mängel und/oder Versäumnisse hinweisen mit dem Ergebnis, das Routinen in Frage gestellt und häufig Veränderungen notwendig werden. Andererseits werden Beschwerden oft nicht formuliert, da man weder als Kritiker auffallen möchte noch an eine Veränderung im System glaubt.

Diesen Sichtweisen möchte wir im Seelsorgebereich LWW entgegengehen und stattdessen eine Fehlerkultur und Feedbackkultur etablieren. Denn nur aus Fehlern kann man lernen. Deshalb sollten wir Beschwerden als Chance sehen, Abläufe zu verbessern. Und wir sollten durch eine wertschätzende Feedbackkultur einen Rahmen schaffen, in dem man zum einen nicht als Nörgler wahrgenommen wird, sondern als Impulsgeber für eine Verbesserung. Zum anderen ist der Kritiker in der Pflicht, seine Kritik an der richtigen Stelle und auf angemessene Art und Weise zu äußern.

Wir haben mit folgenden Fragen allgemein zum Umgang mit Kritik und deren Weitergabe in den Gruppen gearbeitet:

- Wie ernst nehme ich die Beschwerden von Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen jeden Alters?
- Ab welchem Alter können sich Kinder und Jugendliche beschweren?
- Ab welchem Alter können ältere Menschen vielleicht nicht mehr (krankheitsbedingt) selbst Kritik äußern?
- Wie ist die Kommunikation (sachlich oder emotional) des Kritikers, wenn er seine Beschwerde weitergibt?
- Wo werden Beschwerden platziert? Sind alle Anlaufstellen im Seelsorgebereich LWW bekannt?
- Welche Erwartungen hat der Kritiker, wenn er die Beschwerde weitergibt?
- Wie zeitnah wird auf Beschwerden reagiert? Das steht allerdings in Abhängigkeit davon, ob die Beschwerde auch beim richtigen Adressaten eingegangen ist.

Daraus ergab sich ein differenzierter Blick auf das Thema Beschwerdewege. Denn sie müssen für verschiedene Beschwerden und verschiedene Zielgruppen geeignet sein. Wir haben mit folgenden Fragen dazu in den Gruppen gearbeitet:

- Gibt es verschiedene Beschwerdewege, die Kindern, Jugendliche und Schutzbefohlene jeglichen Alters entsprechend ihres Anliegens frei wählen können?
- Ist es möglich die Beschwerde in einem geschützten Raum weiterzugeben?
- Wurden die Mitarbeiter sowie die Schutzbefohlenen bei der Umsetzung miteinbezogen?
- Sind alle über die Abläufe informiert?
- Wer ist für die Etablierung einer Fehler- und Feedbackkultur verantwortlich?
- Wie wird diese Arbeit weiterentwickelt?
- Wie werden neue Mitarbeiter / Ehrenamtliche in diese Struktur eingeführt?

- Gibt es Fortbildungen?

Grundsätzlich möchten wir im Seelsorgebereich LWW eine ausreichend komplexe, aber nicht komplizierte Struktur schaffen, die auf alle Bedürfnisse der Schutzbefohlenen reagieren kann, sich nicht aufzwingt, sondern realitätsnah und für alle transparent ist.

Diese Fragen bildeten die Grundlage der Gruppenarbeit, um ein lebensnahes und effektives Beratungs- und Beschwerdemanagement zu entwickeln. Die Ergebnisse sind nachfolgend zusammengetragen und werden in regelmäßigen Abständen geprüft und ggf. angepasst und/oder ergänzt.

Parallel dazu hat sich in der Gruppenarbeit die Idee entwickelt, eine übergeordnete Struktur zu schaffen als Ergänzung zu den Beschwerdewegen in den einzelnen Gruppen. Im Laufe des nächsten Jahres muss im Prozess geklärt werden, wie weit sich dieses Vorhaben umsetzen lässt. Angedacht ist Folgendes:

- Es soll ein Pool an Ehrenamtlichen entstehen, die alle Voraussetzungen der Präventionsordnung erfüllen, um so bei punktuellen Engpässen in der Betreuung (bspw. bei den Sternsingen) geschulte Ehrenamtliche ansprechen zu können.
- Es wird ein Mailpostfach für Präventionsanliegen eingerichtet.
- Termine können via Pfarrbüro mit der Präventionsfachkraft (Ehrenamtliche) sowie der Verwaltungsleitung (Hauptamtliche) vereinbart werden.
- Es werden Visitenkarten gedruckt mit allen notwendigen Notfallnummern und Ansprechpartnern im Seelsorgebereich LWW, die bei allen Veranstaltungen an alle Teilnehmer verteilt werden. So wird sichergestellt, dass zum einen alle die Ansprechpartner vor Ort kennen und zum anderen niemand auffällt, wenn er die Karte annimmt. In Schulen wird dieses Vorgehen schon erfolgreich angewandt.
- In den Schaukästen und allen weiteren Informationstafeln werden die Notfallnummern, die Ansprechpartner vor Ort und, wenn möglich, ein kurzes visualisiertes Schaubild zum Vorgehen ausgehängt.
- Auf der Internetseite werden ebenfalls die Notfallnummern, die Ansprechpartner vor Ort und, wenn möglich, ein kurzes visualisiertes Schaubild zum Vorgehen zu sehen sein. Zudem werden die Ansprechpartner, die auf der Präventionsseite des Erzbistums genannt werden, auch auf unserer Internetseite verlinkt.
- Zusätzlich zum Schutzkonzept werden die Informationsbroschüren von der Stelle Prävention im Erzbistum ausgelegt.
- Bei der jährlichen Mitarbeiterversammlung (Mai) wird das Thema Prävention dauerhaft als Agendapunkt verortet. Pfarrer und Verwaltungsleitung werden so das Thema wie auch das Schutzkonzept und das grundsätzliche Vorgehen präsent halten und die Mitarbeiter für das Thema sensibilisieren.
- Für Ehrenamtliche wird im nächsten Jahr eine Begrüßungsmappe entwickelt, in der alle notwendigen Unterlagen zum Ehrenamt und zum Thema Prävention zu finden sind.
- In der Pfarrinfo wird zweimal jährlich auf das Thema Prävention hingewiesen sowie auf die möglichen Schulungstermine vor Ort.

3.1. Beschwerdewege in der Kita St. Marien

Beschwerden sind wichtig und wertvoll und helfen uns dabei, unsere Arbeit zu überdenken. Kinder und Erwachsene können jederzeit ihre Ideen und Kritikpunkte äußern. Unsere Kinder lernen in der Kita selbstbewusst aufzutreten, wodurch ein erster Schutz gegen Übergriffe entsteht.

Unser Konzept beinhaltet, dass die **Kinder** altersangemessen einbezogen werden:

- Gespräche im Stuhlkreis
- Kinderkonferenzen mit verschiedenen Altersgruppen und zu verschiedenen Themen
- Abstimmungen über verschiedene Inhalte mit kindgerechten Mitteln
- Einzelgespräche
- Gespräche in kleinen Gruppen
- Gefühle der Kinder werden jederzeit ernst genommen
- das äußern einer eigenen Meinung ist erwünscht; die Kinder werden ermuntert sie zu äußern.
- auf jedes Kind wird geachtet; wir hören zu.
- Unser Förderverein finanziert jährlich für die Vorschulkinder die Teilnahme an dem Kurs „Mut tut gut“ über das Netzwerk Rheinland

Eltern werden ebenfalls in die Arbeit einbezogen:

- Tür – und Angelgespräche in einem angemessenen Zeitrahmen
- Elternrat (regelmäßige Treffen)
- Förderverein der Kindertagesstätte (regelmäßige Treffen)
- Eltern haben verschieden Möglichkeiten der Beschwerde:
 - über Fachkräfte
 - über die Leitung
 - über den Elternrat
 - über den Träger
 - anonym durch schriftliche Eingabe in einen Kummerkasten

Nach Anmelden einer Beschwerde finden je nach Bedarf statt:

- Gespräch mit Fachkräften der Gruppe
- Gespräch mit Leitung
- Gespräch mit Fachkräften und Leitung
- Gespräch mit Träger
- Gespräch mit Fachkräften, Leitung und Träger
- Es können externe Personen z.B. Kath. Erziehungsberatung hinzugezogen werden.
- Ebenso kann das Jugendamt (ASD) in die Gespräche einbezogen werden.
- Von den Gesprächen wird ein Kurzprotokoll angefertigt.

3.2. Beschwerdewege in der Kita St. Severin

Beschwerden in unserer Kita können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern vermittelt werden in Form von:

- Kritik
- Verbesserungsvorschlägen
- Anregungen oder
- Anfragen.

Unsere Aufgabe im Umgang mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen und im Gespräch eine zielorientierte Lösung zu finden.

Beschwerden der Kinder

Unsere Kinder können sich beschweren, wenn sie

- sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen mit Kindern + Erwachsenen
- über das Essen, Angebote sowie Haus und Gruppenregeln

Sie können sich bei folgenden Personen beschweren:

- Erzieher/-innen
- Kita-Leitung
- Freunden
- Eltern

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

- im Dialog mit dem Kind, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- im Gespräch mit der Gruppe – im Stuhlkreis.
in Teambesprechungen auf Gruppenebene und bei der Dienstbesprechung.
- in Elterngesprächen.

Beschwerden der Eltern

Eltern werden über das Beschwerdeverfahren informiert:

- beim Aufnahmegespräch
- beim Erstgespräch mit dem Gruppenteam
- beim Elternabend
- bei der Elternbefragung
- über die Elternvertreter

Eltern können sich beschweren:

- bei den päd. Fachkräften in der Gruppe
- der Kita-Leitung
- beim Elternrat
- bei Elternabenden
- über anonymisierte Elternbefragungen

- über den Elternbriefkasten

Beschwerden der Eltern werden aufgenommen

- per Telefon oder Mail
- im Gespräch
- über den Elternrat
- über eine Elternbefragung zur Zufriedenheit mit der Kita (1x jährlich)

Beschwerden werden bearbeitet:

- im Gespräch, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- in Elterngesprächen.
- durch Weiterleiten an die zuständigen Stellen.
- in Teamgesprächen bei der Dienstbesprechung.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeiter

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in unserer Kita.
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir leben eine offene Fehlerkultur, d.h. wir dürfen Fehler machen und wollen daraus lernen.
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an, nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen.

3.3. Beschwerdewege in der Kita St. Jakobus

Beschwerden in unserer Kita können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern vermittelt werden in Form von:

- Kritik
- Verbesserungsvorschlägen
- Anregungen oder
- Anfragen.

Unsere Aufgabe im Umgang mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen und im Gespräch eine zielorientierte Lösung zu finden.

Unser Konzept beinhaltet, dass die **Kinder** altersangemessen einbezogen werden:

- Stuhlkreis
- Gruppensprecher
- Einzelgespräche
- Kinderkonferenz
- Beteiligung an Abstimmungen (mit verschiedenen Hilfsmittel und kreativen Möglichkeiten um eigene Wünsche auszudrücken)
- Beschwerden von Kindern an die Leitung und oder die Erzieher/in sind jederzeit möglich.

Eltern werden ebenfalls in die Arbeit einbezogen:

- Einzelgespräche oder gelenkte Beschwerdegespräche

- Elternvertreter
- Beschwerdebriefkasten
- Elternbeirat

Beschwerden werden bearbeitet:

- im Gespräch, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- in Elterngesprächen.
- durch Weiterleiten an die zuständigen Stellen.
- in Teamgesprächen bei der Dienstbesprechung.

3.4. Beschwerdewege in der Krabbelgruppe Jakobienchen aus St. Jakobus

Wir legen Wert auf intensive Elterngespräche (Info-Elternabend im Vorfeld, Entwicklungsgespräche), um eine größtmögliche Transparenz der Arbeit aufzuzeigen und ein Kennenlernen / Einschätzen der Personen zum vertrauensvollen Miteinander möglich ist. Zudem dient die Eingewöhnungszeit der Kinder gleichermaßen auch der Hospitation der Eltern, um unsere Arbeit und unser Verhalten kennenzulernen, einzuschätzen und zu beobachten.

Unsere Aufgabe im Umgang mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen und im Gespräch eine zielorientierte Lösung zu finden. Beschwerden können grundsätzlich von Eltern, Kindern und Mitarbeitern an uns weitergegeben werden in Form von:

- Kritik
- Verbesserungsvorschlägen
- Anregungen oder Anfragen

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

- im Dialog mit dem Kind, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- im Gespräch mit der Gruppe – im Stuhlkreis.
- in Teambesprechungen auf Gruppenebene.
- in Elterngesprächen.

Eltern können sich beschweren:

- bei den päd. Fachkräften in der Gruppe
- bei Elternabenden
- über anonymisierte Elternbefragungen durch das Familienforum zu Themen wie Raumgestaltung, Kursdurchführung, Kursleitung...
- über das Pfarrbüro mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche)
- per Mail an die noch neu einzurichtende Präventionsadresse

Beschwerden werden bearbeitet

- in Einzel- und Gruppengesprächen mit den Eltern, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- durch Weiterleiten an die zuständigen Stellen.

3.5. Beschwerdewege der Büchereien in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus

Das Angebot der Büchereien können von allen Gemeindemitgliedern genutzt werden. Die Betreuung erfolgt über das Ehrenamt. Während den Öffnungszeiten sind immer drei Personen anwesend. Es gibt keinen speziellen Leihverkehr für Kinder und Jugendliche.

Büchereinutzer können ihre Beschwerden direkt weitergeben

- an die Mitarbeiter der Bücherei
- an das Pfarrbüro mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche)
- per Mail an die noch neu einzurichtende Präventionsadresse

Wenn sie sich vorab unabhängigen Rat holen möchten, können sie das bei diversen Beratungsstellen wie:

- www.gewaltlos.de – Beratung für Mädchen und Frauen
- www.katholische-eheberatung.de – Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- www.nummergegenkummer.de – Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern
- www.hilfeportal-missbrauch.de – Beratung bei sexuellem Kindesmissbrauch
- www.weisser-ring.de – Beratung für Opfer von Kriminalität und Gewalt
- www.zartbitter.de – Beratung bei sexuellem Kindesmissbrauch
- www.wildwasser.de – Beratung für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde
- www.kein-täter-werden.de – Bundesweites Präventionsnetzwerk

3.6. Beschwerdewege der Sommerferienbetreuung "Ferien zu Hause" in St. Jakobus

Das Ferienangebot findet jährlich jeweils eine Woche in den Sommerferien statt und richtet sich an Kinder im Grundschulalter. Der Veranstaltungsort ist das örtlich vorhandene Pfarrheim in St. Jakobus in Kombination mit einmalige Gruppenausflügen je nach Thema der Woche in bspw. Museen oder Wäldern. Ausgeschlossen sind Ausflüge in Schwimmbäder und Seen.

Betreut werden die Kinder von einem angemessenen Schlüssel an (pädagogischen) Betreuern und Schülern, die angeleitet werden.

Beschwerden der Kinder und Jugendlichen nehmen wir ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu erarbeiten. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen
- Beratungen im Stuhlkreis
- täglichen Reflexionsrunden und einer Abschlussreflexion in den Teams

Zukünftig könnte auch ein Frage- bzw. Auswertungsbogen sinnvoll sein, um sowohl das Konzept inhaltlich zu überprüfen als auch Raum für anonyme Beschwerden / Kritik zu geben.

3.7. Beschwerdewege bei den Pfadfindern

Die Pfadfinder haben sich erst 2018 gebildet und sind gerade dabei, einen Stamm aufzubauen. Bislang gibt es weder Erfahrungen, welche Wege besonders geeignet für diese Gruppe wären, noch ein systematisches Beschwerdemanagement. Wir nehmen Beschwerden der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu finden. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen
- Beratungen im Stuhlkreis
- Reflexionsrunden
- Gruppensprecher
- Beteiligung an Abstimmungen
- Transparenz bei den Informationen zur Anmeldung von Aktionen

Auch Eltern und Mitarbeiter sind jederzeit aufgefordert, ihre Anregungen und ihre Kritik an die Leiter heranzutragen. Die aufgezeigten Wege, um Beschwerden an die Leiter heranzutragen, werden in 2019 auf ihre Praxistauglichkeit und Akzeptanz hin überprüft. Sollten Ergänzungen zu den bisher aufgezeigten Möglichkeiten nötig sein, werden sie im Schutzkonzept festgehalten.

Ob ein anonymer Beschwerdeweg für schüchterne Kinder und Jugendliche sinnvoll ist, muss in 2019 in der Gruppe thematisiert werden. Grundsätzlich werden aber allen Kindern die oben beschriebenen Visitenkarten mit den Notfallnummern ausgehändigt, um einen Kontakt auch außerhalb der Gruppe zu haben.

3.8. Beschwerdewege bei den Messdienern

Wir nehmen Beschwerden der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu finden. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen
- Beratungen im Stuhlkreis
- Reflexionsrunden
- Gruppensprecher
- Beteiligung an Abstimmungen
- Transparenz bei den Informationen zur Anmeldung von Aktionen

Auch Eltern und Mitarbeiter sind jederzeit aufgefordert, ihre Anregungen und ihre Kritik an die Leiter heranzutragen.

Ob ein anonymer Beschwerdeweg für schüchterne Kinder und Jugendliche sinnvoll ist, muss in 2019 in der Gruppe thematisiert werden. Grundsätzlich werden aber allen Kindern die oben beschriebenen Visitenkarten mit den Notfallnummern ausgehändigt, um einen Kontakt auch außerhalb der Messdienergruppe zu haben.

3.9. Beschwerdewege bei der Erstkommunionvorbereitung

Wir nehmen Beschwerden der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu finden. Auch Eltern und Mitarbeiter sind jederzeit aufgefordert, ihre Anregungen und ihre Kritik an die Leiter heranzutragen. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen
- Beratungen im Stuhlkreis
- Reflexionsrunden
 - Nach den Gruppenstunden, um die aktuelle Stunde zu reflektieren und die nächste ggf. besser zu gestalten. Der Katechet kann auch als Vorbild Stellung zur Stunde nehmen und so bspw. den Umgang, die Kommunikation etc. zu kritisieren und auf die Einhaltung der Gruppenregeln hinzuweisen.
 - Zwischen den Katecheten bei den Katechetentreffen, um hier einen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten
- Beteiligung an Abstimmungen
- Transparenz bei den Informationen zur Anmeldung. Bei der Informationsveranstaltung zu Beginn der Erstkommunionkatechese sollen die Beschwerdewege, die Ansprechpartner in der Gemeinde, die Vorgaben des Datenschutzes wie auch die generellen Regeln des Umgangs in der Gruppe kurz dargestellt werden.

Ob ein anonymer Beschwerdeweg für schüchterne Kinder und Jugendliche sinnvoll ist, muss in 2019 in der Gruppe thematisiert werden. Grundsätzlich werden aber allen Kindern die oben beschriebenen Visitenkarten mit den Notfallnummern ausgehändigt, um einen Kontakt auch außerhalb der Gruppe zu haben.

3.10. Beschwerdewege bei der Firmvorbereitung

Wir nehmen Beschwerden der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu finden. Auch Eltern und Mitarbeiter sind jederzeit aufgefordert, ihre Anregungen und ihre Kritik an die Leiter heranzutragen. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen
- Beratungen im Stuhlkreis
- Reflexionsrunden
 - Nach den Gruppenstunden, um die aktuelle Stunde zu reflektieren und die nächste ggf. besser zu gestalten. Der Katechet kann auch als Vorbild Stellung zur Stunde nehmen und so bspw. den Umgang, die Kommunikation etc. zu kritisieren und auf die Einhaltung der Gruppenregeln hinzuweisen.
 - Zwischen den Katecheten bei den Katechetentreffen, um hier einen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten
 - Auf Fahrten soll abendlich eine Reflexionsrunde stattfinden. Ebenso soll die Möglichkeit zur schriftlichen Einzelreflexion gegeben sein.
- Gruppensprecher
- Beteiligung an Abstimmungen
- Transparenz bei den Informationen zur Anmeldung. Bei der Informationsveranstaltung zu Beginn der Erstkommunionkatechese sollen die Beschwerdewege, die Ansprechpartner in der Gemeinde, die Vorgaben des Datenschutzes wie auch die generellen Regeln des Umgangs in der Gruppe kurz dargestellt werden.

Ob ein anonymer Beschwerdeweg für schüchterne Kinder und Jugendliche sinnvoll ist, muss in 2019 in der Gruppe thematisiert werden. Grundsätzlich werden aber allen Kindern die oben beschriebenen Visitenkarten mit den Notfallnummern ausgehändigt, um einen Kontakt auch außerhalb der Gruppe zu haben.

3.11. Beschwerdewege bei den Sternsingern

Die Sternsingeraktion findet an einem festgelegten Termin für alle drei Pfarreien statt. Teilnehmer sind Kinder und Jugendliche aller Altersstufen. Sie werden begleitet von Jugendleitern und/oder Erwachsenen.

Je ein Orgateam gestaltet den Aktionszeitraum organisatorisch und inhaltlich in den drei Pfarreien, dies durchaus unterschiedlich.

Für die drei Orgateams gibt es einen hauptverantwortlichen Seelsorger.

Wichtig ist, dass für alle Teilnehmer der Ansprechpartner für Beschwerden aus der Orgaleitung benannt und namentlich bekannt ist.

Im Falle einer Beschwerde, kann sich der Teilnehmer (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) an den Ansprechpartner wenden. Im Gespräch wird erörtert, wie eine Lösung herbeigeführt werden kann.

Sollte es zu keiner Lösung kommen, kann als nächste Instanz der verantwortliche Seelsorger eingeschaltet werden.

Alternativ oder wenn das Gespräch mit dem Seelsorger ebenfalls erfolglos bleibt, kann der Beschwerdeführende sich direkt an das Pfarrbüro wenden, mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche).

3.12. Beschwerdewege in der Altenheimseelsorge und des Krankenbesuchsdienstes

Bewohner im Altenheim sind in der Regel schutzbefohlene Erwachsene, die auf Grund ihrer physischen und/oder psychischen Verfasstheit nicht mehr selbstständig im eigenen Haushalt leben können oder wollen.

Bei einem Beschwerdemanagement müssen hier die Richtung und die Protagonisten berücksichtigt werden. Zu den Protagonisten gehören die Bewohner, die Angehörigen, das Pflegepersonal, Mitarbeiter im Sozialen Dienst der Einrichtung, ehrenamtliche und/oder pfarrliche ehrenamtliche Mitarbeiter und Seelsorger. Aus dieser Aufzählung ergeben sich die Richtungen der Beschwerdewege. Für das Präventionsschutzkonzept beschränke ich mich auf drei Protagonisten:

Bewohner (mitgedacht sind die Angehörigen), Seelsorgende (mitgedacht sind hauptamtliche Seelsorger, pfarrliche ehrenamtlichen Mitarbeiter), institutionelle Mitarbeiter (bezeichnet das Pflegepersonal und die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Einrichtung)

1. Beschwerden können sich ergeben von Seiten der Bewohner gegenüber, den institutionellen Mitarbeiter und den Seelsorgenden;
2. Beschwerden von Seiten der Seelsorgenden gegenüber den Bewohnern und/oder den institutionellen Mitarbeiter;

3. Beschwerden von Seiten der institutionellen Mitarbeiter gegenüber Bewohnern und/oder Seelsorgenden.

Zu Punkt 1: Der Bewohner beschwert sich über die institutionellen Mitarbeiter beim Seelsorgenden.

Der Seelsorger kann das Gespräch suchen mit dem diensthabenden Mitarbeiter, ggf. der Stations- oder Hausleitung (sollten noch Angehörige da sein, sind diese ggf. mit einzubeziehen). Das Beschwerdemanagement der Einrichtung ist u.U. einzubeziehen.

Sind pfarrl. ehrenamtl. Mitarbeiter involviert, kann die Beschwerde zunächst mit dem zuständigen Seelsorger besprochen werden.

Sollte keine Lösung gefunden werden, kann das Pfarrbüro die Beschwerde an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche) weiterleiten.

Der Bewohner beschwert sich über den Seelsorgenden

Der Bewohner kann sich direkt beim Seelsorgenden beschweren. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, kann der Bewohner ggf. mit Hilfe der Angehörigen bzw. der Einrichtung seine Beschwerde vorbringen. Bei Nichtlösung der Beschwerde kann sich direkt an das Pfarrbüro gewendet werden, mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche).

Bewohnern, Angehörigen und Einrichtung muss der Beschwerdeweg bekannt gemacht werden.

Zu Punkt 2: Der Seelsorgende beschwert sich über den Bewohner und/oder institutionelle Mitarbeiter.

Sollte die Beschwerde nicht im Gespräch zu lösen sein, muss auf das Beschwerdemanagement der Einrichtung zurückgegriffen werden. Darüber soll der Seelsorgende sich bei Beginn seiner Tätigkeit informiert haben bzw. informiert worden sein.

Sollte der Kontakt mit dem Beschwerdemanagement der Einrichtung nicht zufriedenstellen bzw. nicht vorhanden sein, kann sich der Seelsorgende direkt an das Pfarrbüro wenden, mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche).

Zu Punkt 3: Der institutionelle Mitarbeiter beschwert sich über den Bewohner.

- Der Mitarbeiter hat sich an das Beschwerdemanagement seiner Institution zu halten.
- Der Mitarbeiter beschwert sich über den Seelsorgenden. Zunächst kann der Mitarbeiter sich direkt an den Seelsorgenden wenden und seine Beschwerde äußern. Führt dies zu keinem Ergebnis kann er sich direkt an das Pfarrbüro wenden, mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche).
- Die institutionelle Einrichtung ist über das Beschwerdemanagement der Pfarrei und die entsprechenden Kontaktdaten zu informieren.

3.13. Beschwerdewege bei den Kinder-, Jugend- und Kirchenchöre in St. Marien, St. Severin und St. Jakobus

Wir nehmen Beschwerden Schutzbefohlener jeglichen Alters grundsätzlich ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu finden. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen
- Gruppengesprächen
- Beteiligung an Abstimmungen
- Transparenz bei den Informationen zur Anmeldung von Aktionen

Auch Eltern, Angehörige und Mitarbeiter sind jederzeit aufgefordert, ihre Anregungen und ihre Kritik an die Leiter heranzutragen.

Ob ein anonymer Beschwerdeweg für schüchterne Chormitglieder sinnvoll ist, muss in 2019 in der Gruppe thematisiert werden. Grundsätzlich werden aber allen die oben beschriebenen Visitenkarten mit den Notfallnummern ausgehändigt, um einen Kontakt auch außerhalb der Gruppe zu haben.

3.14. Beschwerdewege bei der Familienmesse

Wir nehmen Beschwerden Schutzbefohlener jeglichen Alters grundsätzlich ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu finden. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen
- Gruppengesprächen
- Beteiligung an Abstimmungen
- Transparenz bei den Informationen zur Anmeldung von Aktionen

Auch Eltern, Angehörige und Mitarbeiter sind jederzeit aufgefordert, ihre Anregungen und ihre Kritik an die Leiter heranzutragen.

Ob ein anonymer Beschwerdeweg für schüchterne Kinder und Jugendliche sinnvoll ist, muss in 2019 in der Gruppe thematisiert werden. Grundsätzlich werden aber allen die oben beschriebenen Visitenkarten mit den Notfallnummern ausgehändigt, um einen Kontakt auch außerhalb der Gruppe zu haben.

3.15. Beschwerdewege bei dem Projekt „Gute Nacht“ (Obdachlosenhilfe)

Die Gäste, die zum Übernachten kommen, sind eine spezielle Zielgruppe mit ihren eigenen Schwierigkeiten und Schwächen. Sowohl die Gäste als auch die Ehrenamtler können sich im Konfliktfall mit dem Gubbio und den anderen Teams austauschen. Das Übernachtungsteam schläft in einem separaten Raum direkt neben dem Schlafrum der Gäste und ist bei Problemen jederzeit ansprechbar. Es gibt klare Regeln, wie die Ehrenamtler sich bei einem Konflikt mit den Gästen zu verhalten haben. Dies muss allerdings immer im Einzelfall entschieden werden.

Die Hausordnung regelt klar, wie sich die Ehrenamtler und Gäste verhalten sollen (kein Alkohol, keine Drogen, keine Gewalt – verbal und nonverbal...), diese Ordnung wird bei jeder Übernachtung vorgelesen. Bei groben Verstößen wird ein Übernachtungsverbot ausgesprochen. Das Gubbio wird darüber informiert. Ein Übernachtungsverbot kann stufenweise auf alle Gemeinden und/oder über einen längeren Zeitraum ausgeweitet werden, zum Schutz sowohl der anderen Gäste als auch der Ehrenamtler. Bei Bedarf kann sowohl der ärztliche Notdienst als auch die Polizei informiert werden.

Wir nehmen Beschwerden unserer Schutzbefohlenen grundsätzlich ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu finden. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen
- Gruppengesprächen
- Beteiligung an Abstimmungen
- Transparenz und regelmäßige Wiederholung der Informationen / Regeln für die Übernachtung

Auch Mitarbeiter sind jederzeit aufgefordert, ihre Anregungen und ihre Kritik an die Leiter heranzutragen.

Ob ein anonymer Beschwerdeweg sinnvoll ist, muss in 2019 in der Gruppe thematisiert werden. Grundsätzlich werden aber allen die oben beschriebenen Visitenkarten mit den Notfallnummern ausgehändigt, um einen Kontakt auch außerhalb der Gruppe zu haben.

3.16. Beschwerdewege bei der frühkindlichen Arbeit im Seelsorgebereich LWW

Abenteuerreisebibel

An diesem Format nehmen Kinder im Alter von 8-11 Jahren teil. Es handelt sich in der Regel um Halbtagesveranstaltungen ohne Übernachtung. Die Arbeitsformen sind: Gruppenarbeit, Einzelarbeit und Partnerarbeit. Der Ablauf der Veranstaltung wird zu Beginn transparent gemacht und Klärungsfragen beantwortet. Es gibt durch Pausen immer wieder die Möglichkeit Beschwerden beim Gruppenleiter einzubringen. Die Veranstaltung endet stets mit einer Reflexionsrunde. Dies dient dem Austausch von Anregung und Kritik zu Inhalten, Umgangsformen und dem Format.

Erster Ansprechpartner für Beschwerden ist der Gruppenleiter/Projektleiter. Sollte das Gespräch nicht zur Zufriedenheit verlaufen, haben die Kinder die Möglichkeit, über Ihre Eltern, den Gruppenleiter/Projektleiter zu kontaktieren (Daten sind vom Anmeldebogen bekannt) oder sich direkt an das Pfarrbüro zu wenden mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche).

Krippenfeier in St. Marien

Bei der Vorbereitung und den Proben zur Krippenfeier nehmen Eltern mit ihren Kindern im Alter von 2,5-6 Jahren teil. Durch eine transparente Durchführung der Proben und ein Einbeziehen der Eltern findet ein Austausch von Anregungen und Kritik statt. Damit ist eine Atmosphäre geschaffen, die es den Kindern entweder über Ihre Eltern aber auch direkt beim Projektleiter ermöglicht eine Beschwerde an zu bringen.

Allgemeine Anregungen und Kritik können immer in der Runde besprochen werden. Für Beschwerden persönlicher Art steht der Projektleiter zur Verfügung.

Sollte die vorgebrachte Beschwerde nicht geklärt werden können, kann sich der Beschwerdeführende an das Pfarrbüro wenden, mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche).

3.17. Beschwerdewege bei der Trauerbegleitung im Seelsorgebereich LWW

Menschen, die in ihrer Trauer begleitet werden, sind in einer zeitlich begrenzten Ausnahmesituation. Sie sind unterschiedlichen Alters. Die Trauerbegleitung findet sowohl im häuslichen Umfeld des Trauernden oder in pfarrlichen Einrichtung (in der Regel in einem Büro) statt. Die Beschwerde kann direkt im Gespräch seitens des Trauernden angesprochen werden. Sollte es keine Lösung geben, kann er sich direkt an das Pfarrbüro wenden, mit der Bitte um Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) oder die Verwaltungsleitung (Hauptamtliche). Die Information über den Beschwerdeweg kann durch Weitergabe von pfarrlichen Printmedien gewährleistet werden. Diese Printmedien müssen die Kontaktdaten zum Präventionsschutz enthalten.

3.18. Beschwerdewege beim Quartiersmanagement in St. Jakobus

Wir nehmen Beschwerden unserer Schutzbefohlenen grundsätzlich ernst und versuchen, mit ihnen zusammen schnell eine gute Lösung zu finden. Dies geschieht in

- Einzelgesprächen, da das Quartiersmanagement nur von einer Mitarbeiterin betreut wird.
- Einbindung der Angehörigen / gerichtlichen Betreuer bei schwierigen Situationen.
- Durch die interne Weiterleitung an die Präventionsfachkraft (Ehrenamt) bzw. Verwaltungsleitung (Hauptamt) und ggf, Einbindung einer professionellen Beratungsstelle zur Unterstützung.
- Transparenz und regelmäßige Wiederholung von Informationen für Veranstaltungen, um Missverständnissen vorzubeugen, die Unmut v.a. bei geistig erkrankten Mitmenschen (Demenz, Alzheimer...) verursachen können.
- Dokumentation aller Beschwerden sowie, falls nachvollziehbar, der Umstände.

Je nach (geistigem) Gesundheitszustand ist es allerdings möglich, dass eine Beschwerde keinen realen Grund hat, sondern krankheitsbedingt auf einer Einbildung basiert. Die Emotionen, die die Schutzbefohlenen haben, sind allerdings in beiden Fällen echt und die „falsche“ Beschwerde muss ebenso geklärt werden wie eine echte Beschwerde – allerdings dem Kontext angemessen. Eine Dokumentation ist unerlässlich.

Grundsätzlich werden allen die oben beschriebenen Visitenkarten mit den Notfallnummern ausgehändigt, um einen Kontakt auch außerhalb der Gruppe zu haben.

4. Personalauswahl / Präventionsschulung / Erweitertes Führungszeugnis

Im Seelsorgebereich LWW arbeiten haupt-, neben- und ehrenamtliche Menschen in verschiedenen Themenbereichen und Schwerpunkten mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen jeglichen Alters zusammen.

- Als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (Kirchengemeindeverband, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat)
- Als Hauptamtliche in der Seelsorge (Pastoralteam)
- Als haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde (Küster/-in, Organist/-in, Sekretär/-in, Hausmeister/-in, Reinigungskraft...)
- Als Haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter in den zuarbeitenden Berufen in den Kindertagesstätten (Küchenhilfen, pädagogische Kräfte, Putzhilfen...)
- Als Ehrenamtliche in den KiTas, die entweder allein mit Kindern arbeiten oder zusammen mit Erziehern oder eher selten Kontakt mit Kindern haben
- Als Ehrenamtliche in den Katecheten- und Jugendleiterrunden
- Als Ehrenamtliche bei den Projekten wie Sternsinger, Kinderbibeltage...

4.1. Personalauswahl

Für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche gilt laut Amtsblatt des Erzbistums Kölns, dass die zuständigen Personalverantwortlichen das Thema Prävention gegen sexuelle Übergriffigkeit und Missbrauch in Vorstellungsgesprächen wie auch weiteren Dienstgesprächen ansprechen müssen. Hier wird die Haltung des Bewerbers hinterfragt wie auch seine Bereitschaft, regelmäßig an Präventionsschulungen teilzunehmen. Abschließend wird der Bewerber darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu diesen inhaltlichen Aspekten auch noch ein erweitertes Führungszeugnis alle fünf Jahre vorgelegt und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden muss.

Dadurch wird von Anfang an deutlich, welchen Stellenwert der Schutz von Schutzbefohlenen jeglichen Alters bei uns hat, während formal durch das erweiterte Führungszeugnis eine erste Barriere für schon erkannte Täter entsteht.

Die Unterlagen werden in der Personalakte aufbewahrt. Eine Überprüfung für das Pastoralteam erfolgt über das Erzbistum Köln, für die Haupt- und Nebenamtlichen über die Verwaltungsleitung, für die Ehrenamtlichen über die Präventionsfachkraft.

4.2. Präventionsschulungen

In der Präventionsordnung des Erzbistums Kölns sind Präventionsschulungen verpflichtend vorgegeben für alle, die im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen jeglichen Alters haben. Allerdings gibt es verschiedene intensive Schulungstypen (Typ A / 16 Stunden, Typ B / 8 Stunden, Typ C / 4 Stunden), um angemessen zu schulen, d.h. je nach hierarchischer Stellung, Zugehörigkeit einer Berufsgruppe und Kontakt zu Schutzbefohlenen. Nach fünf Jahren ist jeder verpflichtet, einen Auffrischkurs zu machen. Eine Kopie des Zertifikats wird in der Personalakte verwahrt.

Die Schulungen für die Hauptamtlichen werden i.d.R. über das Katholische Bildungswerk, den Diözesancaritasverband oder die Stelle Prävention im Erzbistum geschult. Für Ehrenamtliche ist es

möglich, dort oder bei anderen zertifizierten Institutionen selbständig Kurse zu buchen oder, wenn angeboten, an Multiplikatorenschulungen (Typ C) in der Gemeinde teilzunehmen. Ende 2018 wurden drei, im ersten Halbjahr 2019 sechs weitere Multiplikatorenschulungen vor Ort von der Pastoralassistentin Ute Freisinger-Hahn angeboten.

Zukünftig sollen regelmäßig zwei Schulungen (Typ C) pro Jahr in der Gemeinde angeboten werden, um neue Mitarbeiter miteinzubeziehen.

Themen dieser Schulungen sind u.a.:

- Begriffsdefinitionen (Grenzverletzungen, Übergriffe, sex. Missbrauch, Pädophilie...)
- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Daten und Fakten über sexuellen Missbrauch in Deutschland und im kirchlichen Bereich
- Nähe und Distanz
- Arbeit mit Fallbeispielen
- Mythen vs. Wissenschaft im Bereich sexuellen Missbrauchs
- Täterbeschreibungen und ihre Strategien
- Recht und Gesetz
- Prävention und Intervention im Erzbistum Köln

Die Unterlagen werden in der Personalakte aufbewahrt. Eine Überprüfung für das Pastoralteam erfolgt über das Erzbistum Köln, für die Haupt- und Nebenamtlichen über die Verwaltungsleitung, für die Ehrenamtlichen über die Präventionsfachkraft.

4.3. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

In der Präventionsordnung des Erzbistums Kölns ist die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend vorgegeben für alle, die im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen jeglichen Alters haben. Das Erweiterte Führungszeugnis muss wie auch die Schulungen alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Da niemand in der Gemeinde die Zeugnisse einsehen darf, werden die Schriftstücke für die Pastoralen vom Erzbistum, für die Haupt- und Nebenamtlichen von der Rendantur und für die Ehrenamtlichen vom EFZ-Büro überprüft. Die Gemeinde erhält im Nachhinein eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. eine Aufforderung, die Person aufgrund der Einträge im EFZ nicht einzustellen.

Die Unterlagen werden in der Personalakte aufbewahrt. Eine Überprüfung für das Pastoralteam erfolgt über das Erzbistum Köln, für die Haupt- und Nebenamtlichen über die Verwaltungsleitung, für die Ehrenamtlichen über die Präventionsfachkraft.

5. Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung bzw. Selbstauskunftserklärung / Interventionsschritte

5.1. Verhaltenskodex

Die Erstellung eines Verhaltenskodexes war für uns in der Gemeinde neu. Obwohl es in jeder Gruppe ungeschriebene Verhaltensregelungen gab, gab es doch keine bewussten und schriftlich fixierten Leitsätze.

Die Erarbeitung dieser Leitsätze erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben des Erzbistums Köln und ergänzt das Schutzkonzept.

Der Verhaltenskodex ist für alle Bereiche partizipativ zu erstellen. Er wird von den Mitarbeitern durch ihre Unterzeichnung anerkannt und ist die verbindliche Voraussetzung für die An- und Einstellung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Folgende Punkte werden im Verhaltenskodex erarbeitet:

- Nähe und Distanz
- Sprache und Wortlaut
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- ggf. noch gemeinde- und / oder gruppenspezifische Punkte, die wir selbst aus unserer Praxis auswählen sollten

Zu allen Themen erhielten wir Beispielformulierungen, die die Themen deutlicher eingrenzten und als Orientierung dienten.

Die Arbeitsgruppen erarbeiteten jeweils in ihrem Kreis Verhaltensregeln, die den besten Schutz und eine gute Orientierung bieten sollten, um Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene jeglichen Alters in einem Klima der Achtsamkeit in unserem Seelsorgebereich gut zu betreuen.

Anschließend wurden die Ergebnisse bei einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt und diskutiert mit dem Ergebnis, verbindliche Regeln für vier altersgruppenspezifische Regelwerke zusammenzustellen. Die vier Gruppen sind:

- Kleinkind- und Vorschulalter – die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der drei Kitas und der Krabbelgruppe Jakobienchen
- Grundschulalter – die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Kommunionkatecheten, der Messdiener, der Jugendleiterrunde, der Pfadfinder
- Jugendliche – die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Pfadfinder, der Sommerfreizeit „Ferien zu Hause“, der Firmkatecheten
- Senioren – die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Altenseelsorge, des Krankenbesuchsdienstes, des Quartiersmanagements, der Trauerbegleitung.

Die Arbeit in der Gruppe wurde durch eine neutrale Person unterstützt, die zum einen eine andere Perspektive in die Diskussion eingebracht hat als auch darauf hingewirkt hat, einen guten

Kompromiss zu finden. Dennoch ist der Prozess noch nicht abgeschlossen, sondern wird im Rahmen der Evaluation immer wieder überprüft und ggf. angepasst und / oder ergänzt werden. Die vier daraus entstandenen Kodizes liegen dem Konzept als Anlage bei.

Jeder Kodex enthält zudem Interventionsschritte, um die Wichtigkeit wie auch die Verbindlichkeit zu verdeutlichen. Die Mitarbeiter unterschreiben den Kodex mit der Erklärung, die Interventionsschritte im Verdachtsfall einzuhalten.

Aus allen vier Kodizes wurde zudem ein allgemeiner Kodex entwickelt, der für alle Mitarbeiter gilt, die im Rahmen ihrer Arbeit einen weniger engen Kontakt zu Schutzbefohlenen haben.

Alle Kodizes werden Anfang 2019 im Kirchengemeindeverband und Pfarrgemeinderat vorgestellt und final vom Rechtsträger als rechtskräftig beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie als verbindlich für alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen und müssen bis Ende 2019 von allen unterschrieben vorliegen. Die Kirchenvorstände von St. Marien, St. Severin und St. Jakobus haben den Kodex ebenfalls unterschrieben, um damit die Haltung der gesamten Gemeinde auszudrücken.

Sollte ein Mitarbeiter den Kodex nicht unterschreiben, wird bei Haupt- und Nebenamtlichen der unmittelbare Vorgesetzte und bei Ehrenamtlichen die Präventionsfachkraft oder der Pfarrer ein Gespräch suchen. Wenn es im Anschluss keine Einigung geben sollte, kann der Mitarbeiter ggf. seine Arbeit mit Schutzbefohlenen nicht weiter wahrnehmen.

Bei Neueinstellungen, Praktikumsverträgen etc. wird der Verhaltenskodex dem Vertrag beigelegt und ein entsprechend bindender Passus im Vertrag eingefügt. Das Vorgehen wurde mit der Rendantur Köln abgestimmt.

Bei Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen (Organistenvertretung, Kinder- und Jugendpastoral) ist die Präventionsfachkraft für die Unterlagen zuständig. Sie wird vom Pastoralbüro bei der Organisation unterstützt.

Nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung werden die Kodizes 10 Jahre aufbewahrt. Die Kodizes und Erklärungen der Haupt- und Nebenamtlichen werden zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis und den Schulungszertifikaten in der Personalakte in der Rendantur Köln aufbewahrt, die Dokumente der Ehrenamtlichen in einem verschlossenen Schrank im Pastoralbüro.

5.2. Selbstverpflichtungserklärung bzw. Selbstauskunftserklärung

Bisher haben alle haupt- und einige ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird bei den Ehrenamtlichen vom Kodex abgelöst und ist bei ihnen nicht mehr notwendig.

Ungeachtet dessen, dass alle haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeiter den Kodex unterschreiben müssen, sind alle Haupt- wie Ehrenamtlichen verpflichtet, bis zum 31.12.2018 eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Ab dem 1.1.2019 wird diese durch die Selbstauskunftserklärung des Bistums ersetzt. Sie besagt, dass keine Verurteilung und keine Ermittlung im Sinne von strafbaren sexualbezogenen Handlungen gegen die Person vorliegen und verpflichtet die Person zu einer Mitteilung, wenn ein solches Verfahren angestrengt wird.

5.3. Interventionsschritte

Sollte ein Mitarbeiter – Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlicher – gegen den Kodex verstoßen und die Grenzen von Schutzbefohlenen jeglichen Alters überschreiten oder gar verletzen, greifen die vorgeschriebenen Interventionen. Allerdings ist dieses Vorgehen angemessen zu den Grenzverletzungen und im Hinblick auf den Opferschutz zu gestalten. Die Interventionsschritte sehen folgendermaßen aus:

- Kollegiale Klärung
- Mitarbeitergespräche
- Präventions-Nachschulung
- Forderung einer Täterberatung
- (zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Schutzbefohlenen
- Hausverbot
- Strafanzeige stellen

5.4. Ein besonderer Blick auf das Ehrenamt

In unserem Seelsorgebereich engagieren sich viele Menschen und dafür sind wir sehr dankbar! Dennoch reicht Engagement allein an dieser Stelle nicht aus. Um die Welt noch ein Stückchen besser zu machen, müssen wir genau hinsehen, es möglichen Tätern so schwer wie möglich machen, müssen wir Schutzbefohlenen ein gesichertes Umfeld geben und bei Problemen eine angemessene Unterstützung geben können. Prävention ist daher Vorbeugung und Schutz für alle.

Dadurch ergibt sich in dieser bisher sehr dynamischen, manchmal nur punktuellen und oft auch pragmatischen Zusammenarbeit die Notwendigkeit, eine Struktur zu schaffen. Es muss transparent sein, wer sich wo für unsere Gemeinde engagiert und ob er auch im Sinne der Präventionsordnung alle Voraussetzungen dafür mitbringt – Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, erweitertes Führungszeugnis und Präventionsschulung. Das wird für viele ungewohnt sein und viele werden sich fragen, was hat das mit mir zu tun. Viel! - Denn in der Gemeinde ist das Risiko für sexuelle Übergriffe so gering wie möglich zu halten und wir alle sind dazu aufgefordert, unseren Beitrag dazu zu leisten.

Es wird mit Sicherheit auch logistisch eine große Anstrengung sein – im Aufbau und in der systematischen Pflege der Daten, um Aktualität der Angaben zu gewährleisten und den Aufwand für alle Beteiligte so gering wie möglich zu halten.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Das Thema „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ ist ein schwieriges und zugleich wichtiges. Es soll in unserem Seelsorgebereich präsent sein und angemessen thematisiert werden. Hysterie und Generalverdacht sind nicht gewollt, wohl aber sich unangenehmen Fragen zu stellen, genau hinzusehen und gute Lösungen zu finden.

Im Rahmen des übergeordneten Beschwerdemanagements wurden schon einige Aspekte aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit angesprochen, weshalb sie hier nur noch stichwortartig erwähnt werden.

- Einrichtung eines Mailpostfachs für Präventionsanliegen
- Verteilung von Visitenkarten mit allen notwendigen Notfallnummern und Ansprechpartnern
- Veröffentlichung der Notfallnummern, der Ansprechpartner vor Ort und, wenn möglich, ein kurzes visualisiertes Schaubild zum Vorgehen in Schaukästen und allen weiteren Informationstafeln
- Veröffentlichung der Notfallnummern, der Ansprechpartner vor Ort und, wenn möglich, ein kurzes visualisiertes Schaubild zum Vorgehen auf der Internetseite. Zudem werden die Ansprechpartner, die auf der Präventionsseite des Erzbistums genannt werden, auch auf unserer Internetseite verlinkt.
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite
- Auslegung des Schutzkonzeptes in den Pfarrbüros und den Kitas
- Auslegung der Informationsbroschüren von der Stelle Prävention im Erzbistum in den Pfarrbüros und den Kitas
- Thematisierung „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ bei der jährlichen Mitarbeiterversammlung (Mai)
- Entwicklung einer Begrüßungsmappe für Ehrenamtliche mit allen notwendigen Unterlagen zum Ehrenamt und zum Thema Prävention
- Thematisierung „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ zweimal jährlich in der Pfarrinfo und Hinweis auf die Schulungen vor Ort
- Sensibilisierung für das Thema mittels Multiplikatoren

Strategisch angelegte und systematisch durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit sind in der Gemeinde neu. Aktuell gibt es noch keine bewussten und / oder verschriftlichten Ideen u.a. zur Corporate Identity, zum Corporate Design, zu wiederkehrenden Gestaltungselementen in den Werbemitteln, zu adressatengerechter Ansprache und Vertrieb oder Krisenmanagement.

Kommunikation – intern wie extern – ist aber als Schlüsselfaktor in unserem Seelsorgebereich erkannt worden und ab 2019 wird es eine Steuerungsgruppe Pastoralbüro geben, die sich in einem von mehreren Teilprojekten auch mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit auseinandersetzt. Mitglieder sind Vertreter aus dem Kirchengemeindeverband, den Kirchenvorständen, dem Pfarrgemeinderat, der Pfarrer und die Verwaltungsleitung.

Im Bereich Krisenmanagement ist allerdings schon jetzt folgendes mit Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vereinbart:

- Bei einem Verdachtsfall greift das beschriebene Verfahren im Schutzkonzept und Pfarrer, Präventionsfachkraft und Verwaltungsleitung sind zu informieren.

- Es wird nach Absprache mit der zuständigen Abteilung im Erzbistum Köln auch die dortige Pressestelle miteinbezogen.
- Pressekontakte werden ausnahmslos von der Pressestelle im Erzbistum Köln gestaltet. Es werden keine Informationen von der Gemeinde an Dritte gegeben.
- Der Verdachtsfall wird von der dafür zuständigen Stelle geprüft (Staatsanwaltschaft, Polizei, LVR, Jugendamt...) und die darauf notwendigen Schritte eingeleitet. Spekulationen werden, soweit es möglich ist, von den leitenden Mitarbeitern vor Ort im Rahmen des Opferschutzes unterbunden.

7. Intervention / Nachhaltige Aufarbeitung

7.1. Intervention

Die Abteilung Prävention im Erzbistum Köln hat die Interventionsschritte im Internet veröffentlicht und sie sind so für alle öffentlich zugänglich. Gleichzeitig werden sie in den Präventionsschulungen thematisiert, sind Teil unseres Verhaltenskodexes und somit allen Mitarbeitern nicht nur bekannt, sondern mit Ihrer Unterzeichnung des Kodexes auch für sie bindend.

Im **begründeten Verdachtsfall außerhalb des kirchlichen Bereichs** gibt es in der Interventionsordnung einen vorgegebenen Ablauf und verschiedene Ansprechpartner, die professionelle Beratung und Hilfe leisten.

- Erstellung im Team und mit Hilfe externer Berater eine Gefährdungsprognose
- Dokumentation aller Schritte
- Gespräch wird ggf. mit dem Opfer und ggf. mit dem Täter gesucht
- Kontakt mit dem Jugendamt, der Polizei – bei akuter Gefährdung oder wenn der ausdrückliche Wunsch des Opfers besteht

Wenn ein **Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen in unserem Seelsorgebereich** vorliegt, gibt es ebenfalls in der Interventionsordnung einen vorgegebenen Ablauf.

- Nach Sondierung des Falls sind wir verpflichtet, den Fall beim Bistum zu melden.
- Professionelle Ansprechpartner des Bistums suchen das Gespräch mit dem Opfer und dem Täter und stellen nach Prüfung ggf. den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, zum Jugendamt und zum Träger her.
- Anschließendes Angebot vom Bistum, die Betroffenen professionell zu beraten und / oder zu betreuen.
- Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes in der Gemeinde, um weitere Sicherheitsmängel auszuschließen.
- Ob und wie die Gemeindeöffentlichkeit und die Presse eingeschaltet werden, wird durch das Bistum gesteuert. Die Befürchtung, dass es so zu keiner transparenten Aufklärung kommt, ist haltlos, da der Verdachtsfall an jeder Stelle dokumentiert wird und nach Prüfung durch geschultes Personal direkt an neutrale Dritte, wie ggf. die Staatsanwaltschaft, zur Klärung weitergegeben wird.

Die richtige Einschätzung eines solchen Falles sowie schnelle und angemessene Unterstützung des Opfers sind wichtig. Deshalb gibt es zahlreiche professionelle Ansprechpartner, die wir im Verdachtsfall ansprechen können – konkret wie anonym.

Intern

- §8a Kinderschutzfachkräfte in den Kitas
- Kita-Leitung / Leitung des Fachbereichs
- Präventionsfachkraft
- Verwaltungsleitung
- Pfarrer

Extern

- Jugendamt
- Polizei
- Bistum
- KJA /LVR / Caritasverband
- Diverse Beratungsstellen wie
 - www.gewaltlos.de – Beratung für Mädchen und Frauen
 - www.katholische-eheberatung.de – Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - www.nummergegenkummer.de – Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern
 - www.hilfeportal-missbrauch.de – Beratung bei sexuellem Kindesmissbrauch
 - www.weisser-ring.de – Beratung für Opfer von Kriminalität und Gewalt
 - www.zartbitter.de – Beratung bei sexuellem Kindesmissbrauch
 - www.wildwasser.de – Beratung für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde
 - www.kein-täter-werden.de – Bundesweites Präventionsnetzwerk

8. Qualitätsmanagement

Die Präventionsordnung des Erzbistums Köln legt dazu fest:

§ 8 Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 8 Qualitätsmanagement heißt es:

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

Qualitätsmanagement im Seelsorgebereich LWW

Qualitätsmanagement ist ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Denn hier werden alle präventiven Maßnahmen festgehalten, um Schutzbefohlenen jeglichen Alters ein sicheres Umfeld in unserer Gemeinde zu gewähren. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch eine regelmäßige Evaluation, um die festgelegten Standards weiterzuentwickeln bzw. zu überprüfen und ggf. an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Das Bistum gibt im Regelfall einen Evaluationsrhythmus von fünf Jahren vor. Grundlage unserer Evaluation 2023 werden u.a. folgende Fragen sein:

- Was hat sich bewährt? Was nicht?
- Was war theoretisch gut gedacht, aber nicht praxistauglich? Und wie kann man das ändern?
- Was hat sich verändert und welche Maßnahmen müssen auf der Grundlage einer aktuellen Risikoanalyse angepasst werden?
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen oder muss er auch angepasst werden?
- Ist der Evaluationsrhythmus von fünf Jahren ausreichend oder sollte häufiger evaluiert werden?

9. Abschluss

Das institutionelle Schutzkonzept wie auch die Verhaltenskodizes werden Anfang 2019 dem Kirchengemeindeverband vorgelegt und rechtskräftig beschlossen.

Alle Unterlagen wurden fristgerecht zum 31.12.2018 dem Erzbistum zugeschickt.

Im Mai 2018 wurde das Thema Prävention auf der Mitarbeiterversammlung vorgestellt, im Sommer 2018 war es Schwerpunkt des Fachtages aller Kitas, die Arbeitsgruppen haben sich regelmäßig zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes getroffen und Ende 2018 wurden schon die ersten drei Präventionsschulungen (Typ C) für Haupt-, Neben- und Ehrenamtlich durchgeführt. Bis Mitte 2019 folgen sechs weitere. Die Inhalte werden ab 2019 schrittweise im Seelsorgebereich umgesetzt und spätestens 2023 evaluiert. Sollten sich schon früher wesentliche Änderungen ergeben, werden sie nach Absprache in das Schutzkonzept eingearbeitet und vom Kirchengemeindeverband beschlossen und anschließend an das Erzbistum weitergeleitet.

10. Anlagen

10.1. Anlage 1: Verhaltenskodex der Kirchengemeinde

Dieser wird jedem Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vorgelegt, der punktuell Kontakt mit Schutzbedürftigen jeglichen Alters hat.

Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Schutzbefohlenen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Arbeit mit ihnen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Schutzbedürftigen jeglichen Alters zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern / Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- In den Gruppen wird auf einen respektvollen Umgang miteinander geachtet.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Wie viel Nähe bzw. Distanz die uns Schutzbefohlenen brauchen, bestimmen sie selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung. Wenn Schutzbefohlene unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter suchen, nimmt der Erwachsene dies wahr, weist aber freundlich auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Sprache und Wortwahl

- In der Gemeinde gehen alle Mitarbeiter altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Schutzbefohlenen jeglichen Alters um.

- Schutzbefohlene jeglichen Alters werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Wenn sie eine andere Ansprache wünschen, z. Bsp. die Kurzform ihres Namens (Chris anstatt Christian), ist dies je nach Kontext möglich.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Alle Handlungen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterliegen den Vorgaben des Katholischen Datenschutzgesetzes (KDG) vom 24.5.2018. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt 01/2018 und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich selbständig über die Vorgaben des Datenschutzes zu informieren. Die Informationen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden direkt an das Pastoralteam und vom Pfarrbüro über die Kita-Leitungen und Kirchenvorstände an die Gemeinde weitergegeben. Allgemeine Informationen hängen regelmäßig im Schaukasten aus oder werden auf der Mitarbeiterversammlung (Mai) vorgestellt. Bei Unsicherheiten werden die Fragen unmittelbar von den Personen vor Ort per Mail an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zwecks Klärung geschickt. Die Antwort wird an alle anderen in den Dienstbesprechungen weitergeleitet sowie an das Pfarrbüro, die Präventionsfachkraft und an die Verwaltungsleitung.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung und in der Gruppenarbeit ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Das Fotografieren durch die Schutzbefohlenen jeglichen Alters bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des KDG bzw. für Privatpersonen die Europäische Datenschutzgrundverordnung vom 25.5.2018.
- Der umsichtige Umgang mit Medien und die Bestimmungen des KDG muss von den Gruppenleitern von Anfang an thematisiert und die Einhaltung dieser Regeln auch regelmäßig eingefordert werden.
- Die Haupt- und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Gruppe ihrer Rolle gemäß. Private Kontakte zu Schutzbefohlenen jeglichen Alters und ggf. ihren Eltern sind untersagt. Das schließt auch die Kommunikation in Messengerdiensten wie WhatsApp ein.
- Keine Schutzperson wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersgerecht und sinnvoll auszuwählen. (FSK-Einstufung beachten) Bei Schutzbefohlenen im Erwachsenenalter (demenziell erkrankte Senioren) ist die mentale Verfassung bei der Filmauswahl zu berücksichtigen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen jeglichen Alters, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Die Privatsphäre ist immer zu beachten, z. Bsp. bei der Nutzung von Sanitäranlagen. Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost wie auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen / Methoden erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre von Schutzbefohlenen jeglichen Alters wird zu jeder Zeit respektiert.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit Schutzbefohlenen.
- Brauchen Schutzbefohlene Hilfe beim Ankleiden (Messdiener beim Anziehen liturgischer Gewänder oder Senioren beim Anziehen ihrer Jacke), fragen wir vorher um Erlaubnis und wahren immer einen respektvollen Abstand.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen (Minderjährige bei Freizeitfahrten, Senioren beim Krankenbesuchsdienst) sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen sein und es muss die Möglichkeit bestehen, sie ohne Gesichtsverlust ablehnen zu können.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft sein.
- Wir pflegen einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken, denn sie sind besonderen Anlässen vorbehalten.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir unterstützen in unserer Gemeinde eine Fehlerkultur, in der Fehler als Chance zur Verbesserung und Weiterentwicklung gesehen werden. Allerdings sind Fehler nur im Rahmen von unserem Verhaltenskodex und geltendem Recht tolerierbar, klare Verstöße dagegen nicht und sie ziehen eine angemessene Konsequenz nach sich.

- Bei einem Konflikt lassen wir beiden Parteien genug Raum, um ihre Position darzustellen. Kann bei schwierigen Situationen keine Entscheidung vom Gruppenleiter getroffen werden, wird die nächsthöhere Instanz bei der Lösungsfindung miteingebunden. Die Klärung erfolgt auf einer sachlichen Ebene.
- Jede Disziplinarmaßnahme sollte fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich sollen gleiche Verstöße dieselben Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und nicht willkürlich erfolgen.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Wenn man in der Gemeinde einschüchterndes Verhalten, Gewalt etc. beobachtet, ist man aufgefordert, diese Situation zu unterbinden bzw. Hilfe zu holen, wenn das eigene Leben dadurch bedroht wird.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die an einer Tagesaktion, Freizeit oder Reise die Betreuung übernehmen / teilnehmen, haben an einem Gruppenleiterkurs und / oder einer Präventionsschulung teilgenommen, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und den Verhaltenskodex unterschrieben. Kurs, Schulung und Zeugnis müssen aktuelle Gültigkeit haben.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter/-innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen jeglichen Alters in den Privatwohnungen von Seelsorger/-innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Qualitätsmanagement

- Im Rahmen der Evaluation des Schutzkonzeptes sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, sich kritisch mit der Risikoanalyse, dem Beratungs- und Beschwerdemanagement sowie dem Verhaltenskodex auseinanderzusetzen.

Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei von mir beobachteten Übergriffen, d.h. mehrmaligem grenzverletzendem Verhalten mit vermuteter Absicht, werde ich

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- Den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne der Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle besonnen und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung.
- Ich werde den Schutzbefohlenen beobachten und ggf. ermutigen, darüber zu sprechen. Ich selbst stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragung durch. Ich verspreche dem Schutzbefohlenen auch nicht, dass ich über alles schweigen werde, da ich das vielleicht nicht halten kann.
- Ich werde um einen kollegialen Rat bzgl. Meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

- Wenn ich die Situation weiter als gefährlich einschätze, werde ich angemessen zur Lage folgende Personen um Rat fragen:
 - Intern
 - §8a Kinderschutzfachkräfte in den Kitas
 - Kita-Leitung / Leitung des Fachbereichs
 - Präventionsfachkraft
 - Verwaltungsleitung
 - Pfarrer
 - Extern
 - Jugendamt
 - Polizei
 - Bistum
 - KJA /LVR / Caritasverband
 - Diverse Beratungsstellen (aktuelle Liste findet sich in allen Pfarrbüros und Kitas)
- Das Ergebnis werde ich ebenfalls protokollieren.
- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte, werde ich die dafür zuständigen Stellen einschalten, d.h.
 - bei **Situationen außerhalb des kirchlichen Zusammenhangs** und unter Beachtung des Opferschutzes das Jugendamt und / oder die Polizei (wenn zulässig und sinnvoll)
 - bei **Situationen innerhalb des kirchlichen Zusammenhangs durch Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche** zuerst einen Interventionsbeauftragten des Bistums. Dieser klärt, wie das weitere Vorgehen ist, d.h. welche öffentlichen Stellen einzuschalten sind, wer den Kontakt zum Opfer und zum Täter hält, ob und wie die Gemeinde informiert wird. Bei einem Verdachtsfall wird von Seiten der Gemeinde keine eigene Presseerklärung oder Stellungnahme dazu herausgegeben.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Schutzbefohlenen jeglichen Alters im Seelsorgebereich Lövenich / Weiden / Widdersdorf zusammenarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

(haupt-, neben- oder ehrenamtlich)

10.2. Anlage 1: Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter

(Kita St. Marien, Kita St. Severin, Kita St. Jakobus, Krabbelgruppe Jakobienchen, Kleinkindgottesdienste, Familienmesse...)

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vorgelegt, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakt mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter hat.

Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Arbeit mit ihnen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern / Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- In den Gruppen wird auf einen respektvollen Umgang miteinander geachtet.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Vorab werden die Kollegen/-innen informiert, dass sie sich um ein einzelnes Kind in einem Nebenraum kümmern. Die Kontrolle und Verantwortung für die Einzelförderung liegt immer bei der Gruppenleitung / Leitung.
- Kinder dürfen nicht von den Erziehern/-innen nach Hause gebracht werden. Ausnahmen sind Notsituationen, die aber transparent im Kollegen/innenkreis gemacht werden müssen.
- Die Erzieher/-innen dürfen keine privaten Kontakte zu den Kindern und ihren Familien aufbauen. Private Besuche sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Das „Nein“ eines Kindes wird akzeptiert. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern geben.
- Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden.
 - Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren.
 - Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn, sie sind aus pflegerischen Gründen notwendig. Der Erwachsene ist hier verpflichtet, eine notwendige Distanz zu wahren.
 - Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht das nach dem Bedürfnis des Kindes. Wenn Kinder unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter suchen, nimmt der Erwachsene dies wahr, weist aber freundlich auf eine sinnvolle Distanz hin.

- Wenn ein Kind beruhigt werden muss und Körperkontakt sucht (bspw. bei der Einschlafsituation beim Mittagsschlaf), so ist dies natürlich und herzlich, aber auch mit angemessener Distanz und Rücksicht zu gewähren. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen am oberen Rücken, Kopf, Arme und Hände.
- Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher/-innen küssen. Sollte ein Kind es dennoch versuchen, wird es von dem/ den Erzieher/-innen freundlich darauf hingewiesen, dass dies nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch an diese Regel halten.
- Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunde wollen (Berühren der Brust...), dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzustoßen, freundlich auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber der Erwachsenen hinzuweisen.
- Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihrer Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren. Gleichzeitig werden Fehler zugelassen und reflektiert, um die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Sprache und Wortwahl

- In der Gemeinde gehen alle Mitarbeiter natürlich und liebevoll mit Kindern um – und zwar altersgerecht und dem Kontext angemessen.
- Kinder sollen positiv wahrgenommen und in ihrem Tun bestärkt werden, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben oder zu bevorzugen. Zudem achten wir darauf, dass die Kinder durch die Betonung von Äußerlichkeiten nicht auf ihr Äußeres festgelegt werden.
- Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Wenn sie eine andere Ansprache wünschen, z. Bsp. die Kurzform ihres Namens (Chris anstatt Christian), ist dies je nach Kontext möglich.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern. Die Erwachsenen achten auf ein freundliches Miteinander.
- Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt.
- Wenn Kinder Fragen zur Sexualität haben, werden die Erzieher/-innen kindgemäß antworten. Dabei wird genau hingehört und die Mitarbeiter beantworten nur die Frage, die das Kind gestellt hat. Die Aufklärungsarbeit gehört zu den Aufgaben der Eltern, weshalb die Erzieher/-innen die Fragen der Kinder an diese weitergeben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Alle Handlungen der Erzieher/-innen unterliegen den Vorgaben des Katholischen Datenschutzgesetzes (KDG) vom 24.5.2018. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt 01/2018 und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich selbständig über die Vorgaben des Datenschutzes zu informieren. Die Informationen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden vom Pfarrbüro u.a. an die Kita-Leitungen weitergeleitet mit der Bitte, diese Informationen in der nächsten Dienstbesprechung an die Mitarbeiter weiterzugeben. Bei Unsicherheiten vor Ort werden die Fragen von der Kita-Leitung per Mail an den betrieblichen

Datenschutzbeauftragten zwecks Klärung geschickt. Die Antwort wird an alle anderen Kita-Leitungen weitergeleitet sowie an die Präventionsfachkraft und an die Verwaltungsleitung.

- Kinder werden in der Kita z. Bsp. bei Veranstaltungen und Ausflügen nur mit einer Kamera der Kita fotografiert. Fotos aus den Einrichtungen können für den Printbereich nach Klärung der KDG-Vorgaben für Gemeinde- und Kindergartenzwecke genutzt werden. Allerdings ist eine Veröffentlichung im Internet im Seelsorgebereich bis auf weiteres untersagt.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des KDG bzw. für Privatpersonen die Europäische Datenschutzgrundverordnung vom 25.5.2018.
- Die Erzieher/-innen und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß. Private Kontakte zu Eltern sind untersagt. Das schließt auch die Kommunikation in Messengerdiensten wie WhatsApp ein.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersgerecht und sinnvoll auszuwählen. (FSK-Einstufung beachten)

Angemessenheit von Körperkontakten

- Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hier muss man nach einer anderen internen Lösung suchen.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost wie auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen / Methoden erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Bei pflegerischen Maßnahmen ist im Vorfeld mit den Eltern abzustimmen, wie viel Hilfe das Kind benötigt. Danach wie auch an der Entwicklung des Kindes richtet sich die zu gebende Hilfestellung. Eine Weigerung oder Ablehnung des Kindes ist zu respektieren und mit den Eltern zu besprechen.
- Beim Fiebermessen wird ein Ohr- oder Stirnthermometer benutzt.
- Das Wickeln von Kleinkindern orientiert sich an der Maßnahme ruhig und umsichtig
 - Es wird ein Wickeltagebuch geführt.
 - Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen sorgsam, angemessen schnell und ohne spielerische Elemente.
 - Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen.
 - Anerkennungspraktikanten und FSJ'ler bzw. Bufdis können nach einiger Zeit ein begleitetes Wickeln durchführen. Die Kita-Leitung entscheidet, ob sie danach auch alleine wickeln dürfen.
 - Beim Wickeln ist das Kind vor Blicken geschützt – sowohl vor den Blicken der anderen Kinder als auch vor den Blicken Erwachsener.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre von Kindern wird zu jeder Zeit gewahrt.
- Wenn es nötig ist, wird das Kind beim Toilettengang begleitet. Es wird dabei vor Blicken geschützt – sowohl vor den Blicken der anderen Kinder als auch vor den Blicken Erwachsener.
- Die Kinder müssen bekleidet sein. Das gilt auch, wenn sie im Pool spielen oder baden (Badesachen).
- Erzieher/-innen ziehen sich nicht vor den Kindern um.
- Kinder werden ermutigt, in für sie unangenehmen Situation „Nein“ zu sagen.
- Der Bereich der körperlichen Erkundung (sog. „Doktorspiele“):
 - „Doktorspiele“ werden nicht gefördert. Dennoch gehören diese Erkundungen bei vielen Kindern zu ihrer Entwicklung, die wir nicht untersagen und damit tabuisieren wollen. Wir achten aber darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im gleichen Alter stattfinden.
 - Erwachsene sind niemals Teil von „Doktorspielen“.
 - Kinder werden auch hier ermutigt, in für sie unangenehmen Situation „Nein“ zu sagen.
 - Bei besonderen und bei altersuntypischen Vorkommnissen werden die Eltern informiert.
- Grenzverletzungen werden nicht geduldet und es wird gemäß den Interventionsschritten im Verhaltenskodex gehandelt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgegebene Geburtstagsgeschenke und zu den Feiertagen kleine Gruppengeschenke.
- Hilfsbereite Kinder (decken den Tisch mit) bekommen keine Geschenke als Belohnung.
- Geschenke (materiell wie immateriell) müssen transparent vergeben werden. Geschenke können im Team angesprochen und reflektiert werden, wenn ein Teammitglied ein Geschenk als unpassend empfand.
- Aufmerksamkeiten von Eltern gehen nie an eine/-n Erzieher/-in, sondern immer an das gesamte Team. Die Geschenke müssen in einem angemessenen finanziellen Rahmen bleiben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft sein.

Disziplinarmaßnahmen

- Bei Streitigkeiten suchen wir gemeinsam nach Lösungen bzw. in bestimmten Situationen auch das Kind alleine.
- Wir unterstützen in unserer Gemeinde eine Fehlerkultur, in der Fehler als Chance zur Verbesserung und Weiterentwicklung gesehen werden. Dennoch gibt es Regeln im Miteinander, die transparent kommuniziert werden und an die sich jeder zu halten hat.
- Einige Regeln in den Gruppen können auch unter Mitwirkung der Kinder aufgestellt werden.
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigung und Freiheitsentzug werden nicht toleriert. Das gilt auch, wenn die Schutzperson des Kindes eine Missachtung nahelegt (Klaps auf den Po, wenn sich das Kind nicht benimmt.)

- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und die Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen, dem Kind erklärt werden und zeitnah erfolgen.
- Es darf niemand Druck auf die Kinder ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Kita-leitung sofort zu informieren zwecks Klärung.

Verhalten bei Ausflügen

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die an einem Ausflug die Betreuung übernehmen / teilnehmen, haben an einer Präventionsschulung teilgenommen, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und den Verhaltenskodex unterschrieben. Schulung und Zeugnis müssen aktuelle Gültigkeit haben.
- Alle Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent kommuniziert.
- Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe und einem/einer Erzieher/-in zusammen.
- Bei einer Übernachtung sind die Kinder immer in einer Gruppe und nie allein in einer Schlafsituation.

Qualitätsmanagement

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter machen ihre Arbeit transparent und reflektieren an Fachtagen bestimmte Aspekte ihrer Arbeit und nehmen neue Impulse auf, um die pädagogische Qualität in unseren Kitas zu garantieren.
- Im Rahmen der Evaluation des Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich kritisch mit der Risikoanalyse, dem Beratungs- und Beschwerdemanagement sowie dem Verhaltenskodex auseinanderzusetzen.

Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei von mir beobachteten Übergriffen, d.h. mehrmaligem grenzverletzendem Verhalten mit vermuteter Absicht, werde ich

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- Den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne der Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle besonnen und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung.
- Ich werde den Schutzbefohlenen beobachten und ggf. ermutigen, darüber zu sprechen. Ich selbst stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragung durch. Ich verspreche dem Schutzbefohlenen auch nicht, dass ich über alles schweigen werde, da ich das vielleicht nicht halten kann.
- Ich werde um einen kollegialen Rat bzgl. Meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiter als gefährlich einschätze, werde ich angemessen zur Lage folgende Personen um Rat fragen:
 - Intern
 - §8a Kinderschutzfachkräfte in den Kitas
 - Kita-Leitung / Leitung des Fachbereichs
 - Präventionsfachkraft
 - Verwaltungsleitung
 - Pfarrer
 - Extern
 - Jugendamt
 - Polizei
 - Bistum
 - KJA /LVR / Caritasverband
 - Diverse Beratungsstellen (aktuelle Liste findet sich in allen Pfarrbüros und Kitas)
- Das Ergebnis werde ich ebenfalls protokollieren.
- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte, werde ich die dafür zuständigen Stellen einschalten, d.h.
 - bei **Situationen außerhalb des kirchlichen Zusammenhangs** und unter Beachtung des Opferschutzes das Jugendamt und / oder die Polizei (wenn zulässig und sinnvoll)
 - bei **Situationen innerhalb des kirchlichen Zusammenhangs durch Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche** zuerst einen Interventionsbeauftragten des Bistums. Dieser klärt, wie das weitere Vorgehen ist, d.h. welche öffentlichen Stellen einzuschalten sind, wer den Kontakt zum Opfer und zum Täter hält, ob und wie die Gemeinde informiert wird. Bei einem Verdachtsfall wird von Seiten der Gemeinde keine eigene Presseerklärung oder Stellungnahme dazu herausgegeben.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern im Seelsorgebereich Lövenich / Weiden / Widdersdorf zusammenarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

(haupt-, neben- oder ehrenamtlich)

10.3. Anlage 3: Verhaltenskodex in der pastoralen Arbeit überwiegend mit Kindern im Grundschulalter

(Kommunionkatecheten, Messdiener, Jugendleiterrunde, Ferienfreizeiten, Pfadfinder...)

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vorgelegt, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakt mit überwiegend Kindern im Grundschulalter hat.

Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Arbeit mit ihnen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern / Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- In den Gruppen wird auf einen respektvollen Umgang miteinander geachtet.
- Bei der Gruppenarbeit sind Teilnehmer und Leiter oft im selben Alter. Dennoch sollte der Leiter klar als Verantwortungsträger wahrgenommen werden und sich auch selbst seiner Rolle bewusst sein.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. 1:1 Situationen werden, wenn möglich, vermieden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Vor den Aktivitäten, die mehr Nähe als üblich brauchen, werden die Teilnehmer vorher um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen werden akzeptiert und sind auch nicht mit einem Gesichtsverlust in der Gruppe verbunden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter suchen, nimmt der Erwachsene dies wahr, weist aber freundlich auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geben.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Sie müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Sprache und Wortwahl

- Die Kommunikation zwischen Leiter und Teilnehmern sollte altersgerecht und dem Kontext angemessen sein.
- Schutzbefohlene jeglichen Alters werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Wenn sie eine andere Ansprache wünschen, z. Bsp. die Kurzform ihres Namens (Chris anstatt Christian), ist dies je nach Kontext möglich.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Es werden auch keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Ebenso ist bei der Verwendung von Ironie und Sarkasmus darauf zu achten, dass dies auch von der betroffenen Altersgruppe verstanden wird. Im Ergebnis sollte die Kommunikation immer freundlich, aber eindeutig sein, um Missverständnisse zu vermeiden.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen. Je nach Vorfall kann die Situation in der Gruppe thematisiert und analysiert werden, um zukünftig ein respektvolleres Miteinander zu verabreden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Alle Handlungen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterliegen den Vorgaben des Katholischen Datenschutzgesetzes (KDG) vom 24.5.2018. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt 01/2018 und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich selbständig über die Vorgaben des Datenschutzes zu informieren. Die Informationen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden direkt an das Pastoralteam und vom Pfarrbüro über die Kita-Leitungen und Kirchenvorstände an die Gemeinde weitergegeben. Allgemeine Informationen hängen regelmäßig im Schaukasten aus oder werden auf der Mitarbeiterversammlung (Mai) vorgestellt. Bei Unsicherheiten werden die Fragen unmittelbar von den Personen vor Ort per Mail an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zwecks Klärung geschickt. Die Antwort wird an alle anderen in den Dienstbesprechungen weitergeleitet sowie an das Pfarrbüro, die Präventionsfachkraft und an die Verwaltungsleitung.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Das Fotografieren durch die Kinder und Jugendlichen bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des KDG bzw. für Privatpersonen die Europäische Datenschutzgrundverordnung vom 25.5.2018.
- Der umsichtige Umgang mit Medien und die Bestimmungen des KDG muss von den Gruppenleitern von Anfang an thematisiert und die Einhaltung dieser Regeln auch regelmäßig eingefordert werden.
- Die Haupt- und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Gruppe ihrer Rolle gemäß. Private Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und / oder ihren Eltern sind untersagt. Das schließt auch die Kommunikation in Messengerdiensten wie WhatsApp ein.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.

- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersgerecht und sinnvoll auszuwählen. (FSK-Einstufung beachten)

Angemessenheit von Körperkontakten

- Die Privatsphäre ist immer zu beachten. Wenn jemand diese Grenze unangemessen überschreitet, wird dies unverzüglich angesprochen.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost wie auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen / Methoden erlaubt. Wenn ein spezieller Pflegeaufwand besteht z. Bsp. bei der Nutzung von Sanitäranlagen, ist dies im Vorfeld mit den Eltern abzusprechen.
- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter suchen, nimmt der Erwachsene dies wahr, weist aber freundlich auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Brauchen Kinder und Jugendliche Hilfe beim Ankleiden (Messdiener beim Anziehen liturgischer Gewänder) oder bei dem Dienen (Messdiener, die während der Messe auf ihre Position dirigiert werden), fragen wir vorher um Erlaubnis und wahren immer einen respektvollen Abstand.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es herrscht zu jeder Zeit eine Trennung nach Geschlechtern und nach Hierarchien (Teilnehmer – Leiter).
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
 - Sind in Gruppenhäusern nur Sammelduschen, müssen Teilnehmer und Leiter getrennt und diese wiederum geschlechtergetrennt duschen.
 - Bei einem gemeinsamen Badeausflug können diese Trennungen beim Duschen meist nicht eingehalten werden. Dann gilt aber, dass nur mit Badebekleidung geduscht wird.
- Kein gemeinsames Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen. Brauchen Kinder und Jugendliche Hilfe beim Ankleiden, fragen wir vorher um Erlaubnis und wahren immer einen respektvollen Abstand.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen (Minderjährige bei Freizeitfahrten) sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Bevor man ein Zimmer betritt, klopft man deshalb an.
- Mit einer persönlichen Offenbarung der Kinder wird diskret umgegangen.
- Wenn Kinder sich auf sensible Themen wie die Beichte vorbereiten, wird ihnen Raum gegeben, um ihre Privatsphäre zu wahren.

Zulässigkeit von Geschenken

- Wir pflegen einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken, denn sie sind besonderen Anlässen vorbehalten. Zudem sollten Geschenke generell Gruppengeschenke sein und keiner Einzelperson gelten.

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen sein und es muss die Möglichkeit bestehen, sie ohne Gesichtsverlust ablehnen zu können.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft sein.
- Auch immaterielle Belohnungen wie „Kerzen anzünden“ dürfen nicht der Bevorzugung von einzelnen Kindern dienen.

Disziplinarmaßnahmen

- Jede Disziplinarmaßnahme sollte fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich sollen gleiche Verstöße dieselben Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und nicht willkürlich erfolgen. Wenn die Kinder doch unterschiedlich behandelt werden, soll das im Team transparent dargestellt werden.
- Mit den Kindern werden vorab Gruppenregeln für ein gutes Miteinander abgesprochen sowie deren Konsequenzen bei falschem Verhalten. Dies sind u.a. Gespräche, Ermahnungen, Nachholen der Arbeit, Kontakt zu den Eltern, Abbruch eines Ausflugs auf eigenen Kosten. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Eltern in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen von den Mitarbeitern nicht beachtet werden.
- Die Kinder untereinander verhängen keine Disziplinarmaßnahmen.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Wenn man in der Gemeinde einschüchterndes Verhalten, Gewalt etc. beobachtet, ist man aufgefordert, diese Situation zu unterbinden bzw. Hilfe zu holen, wenn das eigene Leben dadurch bedroht wird.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die an einer Tagesaktion, Freizeit oder Reise die Betreuung übernehmen / teilnehmen, haben an einem Gruppenleiterkurs und / oder einer Präventionsschulung teilgenommen, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und den Verhaltenskodex unterschrieben. Kurs, Schulung und Zeugnis müssen aktuelle Gültigkeit haben.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt abgesagt werden.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter/-innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/-innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind untersagt. Sollte es im

Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Dem Kind muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Qualitätsmanagement

- Im Rahmen der Evaluation des Schutzkonzeptes sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, sich kritisch mit der Risikoanalyse, dem Beratungs- und Beschwerdemanagement sowie dem Verhaltenskodex auseinanderzusetzen.

Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei von mir beobachteten Übergriffen, d.h. mehrmaligem grenzverletzendem Verhalten mit vermuteter Absicht, werde ich

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- Den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne der Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle besonnen und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung.
- Ich werde den Schutzbefohlenen beobachten und ggf. ermutigen, darüber zu sprechen. Ich selbst stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragung durch. Ich verspreche dem Schutzbefohlenen auch nicht, dass ich über alles schweigen werde, da ich das vielleicht nicht halten kann.
- Ich werde um einen kollegialen Rat bzgl. Meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochenen protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiter als gefährlich einschätze, werde ich angemessen zur Lage folgende Personen um Rat fragen:
 - Intern
 - §8a Kinderschutzfachkräfte in den Kitas
 - Kita-Leitung / Leitung des Fachbereichs
 - Präventionsfachkraft
 - Verwaltungsleitung
 - Pfarrer
 - Extern
 - Jugendamt
 - Polizei
 - Bistum
 - KJA /LVR / Caritasverband
 - Diverse Beratungsstellen (aktuelle Liste findet sich in allen Pfarrbüros und Kitas)
- Das Ergebnis werde ich ebenfalls protokollieren.
- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte, werde ich die dafür zuständigen Stellen einschalten, d.h.
 - bei **Situationen außerhalb des kirchlichen Zusammenhangs** und unter Beachtung des Opferschutzes das Jugendamt und / oder die Polizei (wenn zulässig und sinnvoll)
 - bei **Situationen innerhalb des kirchlichen Zusammenhangs durch Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche** zuerst einen Interventionsbeauftragten des Bistums. Dieser klärt, wie das weitere Vorgehen ist, d.h. welche öffentlichen Stellen einzuschalten sind, wer den Kontakt zum Opfer und zum Täter hält, ob und wie die Gemeinde informiert wird. Bei einem Verdachtsfall wird von Seiten der Gemeinde keine eigene Presseerklärung oder Stellungnahme dazu herausgegeben.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen im Seelsorgebereich Lövenich / Weiden / Widdersdorf zusammenarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

(haupt-, neben- oder ehrenamtlich)

10.4. Anlage 4: Verhaltenskodex der Jugendpastoral

(Firmvorbereitung, Ferienfreizeiten, Pfadfinder...)

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vorgelegt, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat.

Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Arbeit mit ihnen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern / Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- In den Gruppen wird auf einen respektvollen Umgang miteinander geachtet.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Sie müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- In Teamgesprächen wird über Nähe und Distanz in der Gruppe reflektiert.
- Kinder und Jugendliche agieren in einem geschützten Rahmen, in dem bei persönlichen Themen Stillschweigen vereinbart wird (z. Bsp. Bei der Beichtvorbereitung). Jeder bestimmt selbst, ob und was er /sie preisgibt. Wenn Kinder und Jugendliche (ggf. unbewusst) peinliche Details von sich oder anderen preisgeben, sprechen wir sie darauf an.
- Bei der Gruppenarbeit sind Teilnehmer und Leiter oft im selben Alter. Dennoch sollte der Leiter klar als Verantwortungsträger wahrgenommen werden und sich auch selbst seiner Rolle bewusst sein.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. 1:1 Situationen werden, wenn möglich, vermieden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Vor den Aktivitäten, die mehr Nähe als üblich brauchen, werden die Teilnehmer vorher um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen werden akzeptiert und sind auch nicht mit einem Gesichtsverlust in der Gruppe verbunden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen) werden angesprochen und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vor der Maßnahme eine Beziehung zwischen Leiter und Leiter

oder Leiter und Teilnehmer bestand, sollte diese kurz offen angesprochen werden, damit alle Gruppenmitglieder informiert sind.

- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter suchen, nimmt der Erwachsene dies wahr, weist aber freundlich auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geben.

Sprache und Wortwahl

- Die Kommunikation zwischen Leitern untereinander wie auch zwischen Leiter und Teilnehmern sollte altersgerecht und dem Kontext angemessen sein.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Wenn sie eine andere Ansprache wünschen, z. Bsp. die Kurzform ihres Namens (Chris anstatt Christian), ist dies je nach Kontext möglich.
- Die Leiter achten darauf, dass keine sexualisierte Sprache verwendet wird. Allerdings sind die Kinder und Jugendliche in einem Alter, in dem es schwierig ist, dies zu unterbinden. Sollte sich der Gebrauch sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen trotz persönlicher Ermahnung häufen, wird das Verhalten in der Gruppe thematisiert und nach einer Lösung für ein gutes Miteinander gesucht. Gleichzeitig bleiben die Leiter besonders aufmerksam, da dieses Verhalten vielleicht ein Hinweis auf selbst erlebte Gewalt sein kann.
- Bei einer Konfliktklärung werden beide Seiten gehört, evtl. muss noch eine neutrale dritte Person hinzugezogen werden. Der Konflikt soll sachlich und auf Augenhöhe diskutiert, reflektiert und geklärt werden.
- Von unserer Seite aus wird das Thema Sexualität nicht angesprochen und auch Körper von Teilnehmern und Leitern werden nicht kommentiert. Die Aufklärungsarbeit fällt den Eltern zu. Auf Fragen von den Teilnehmern zum Thema Sexualität antworten wir freundlich, aber bestimmt mit dem Hinweis, dies mit den Eltern zu besprechen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen. Je nach Vorfall kann die Situation in der Gruppe thematisiert und analysiert werden, um zukünftig ein respektvolleres Miteinander zu verabreden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Alle Handlungen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterliegen den Vorgaben des Katholischen Datenschutzgesetzes (KDG) vom 24.5.2018. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt 01/2018 und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich selbständig über die Vorgaben des Datenschutzes zu informieren. Die Informationen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden direkt an das Pastoralteam und vom Pfarrbüro über die Kita-Leitungen und Kirchenvorstände an die Gemeinde weitergegeben. Allgemeine Informationen hängen regelmäßig im Schaukasten aus oder werden auf der Mitarbeiterversammlung (Mai) vorgestellt. Bei Unsicherheiten werden die Fragen unmittelbar von den Personen vor Ort per Mail an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zwecks Klärung geschickt. Die Antwort wird an alle anderen in den Dienstbesprechungen weitergeleitet sowie an das Pfarrbüro, die Präventionsfachkraft und an die Verwaltungsleitung.

- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung und in der Gruppenarbeit ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Das Fotografieren durch die Kinder und Jugendlichen bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des KDG bzw. für Privatpersonen die Europäische Datenschutzgrundverordnung vom 25.5.2018.
- Der umsichtige Umgang mit Medien und die Bestimmungen des KDG muss von den Gruppenleitern von Anfang an thematisiert und die Einhaltung dieser Regeln auch regelmäßig eingefordert werden.
- Die Haupt- und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Gruppe ihrer Rolle gemäß. Private Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und / oder ihren Eltern sind untersagt. Das schließt auch die Kommunikation in Messengerdiensten wie WhatsApp ein.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersgerecht und sinnvoll auszuwählen. (FSK-Einstufung beachten)

Angemessenheit von Körperkontakten

- Die Privatsphäre ist immer zu beachten. Wenn jemand diese Grenze unangemessen überschreitet, wird dies unverzüglich angesprochen.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost wie auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen / Methoden erlaubt. Wir fragen die Teilnehmer vorher, was für sie in Ordnung ist (z. Bsp. Beim Durchspielen der Firmsituation...).
- Bei besonderen Pflegeaufwand (bei kranken Kindern oder Kindern mit Behinderung) müssen uns die Eltern vorab beauftragen.
- Die Intimzone von teilnehmenden Personen und Leitern werden nicht berührt.
- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter suchen, nimmt der Erwachsene dies wahr, weist aber freundlich auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Brauchen Kinder und Jugendliche Hilfe beim Ankleiden (Messdiener beim Anziehen liturgischer Gewänder) oder bei dem Dienen (Messdiener, die während der Messe auf ihre Position dirigiert werden), fragen wir vorher um Erlaubnis und wahren immer einen respektvollen Abstand.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es herrscht, wenn möglich, zu jeder Zeit eine Trennung nach Geschlechtern und nach Hierarchien (Teilnehmer – Leiter).
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
 - Sind in Gruppenhäusern nur Sammelduschen, müssen Teilnehmer und Leiter getrennt und diese wiederum geschlechtergetrennt duschen.

- Bei einem gemeinsamen Badeausflug können diese Trennungen beim Duschen meist nicht eingehalten werden. Dann gilt aber, dass nur mit Badebekleidung geduscht wird.
- Kein gemeinsames Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen. Brauchen Kinder und Jugendliche Hilfe beim Ankleiden, fragen wir vorher um Erlaubnis und wahren immer einen respektvollen Abstand.
- Die Zimmer bzw. Zelte der Teilnehmer wie auch der Leiter sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Bevor man ein Zimmer bzw. Zelt betritt, klopf man an bzw. macht sich bemerkbar.
- Mit einer persönlichen Offenbarung der Kinder wird diskret umgegangen.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Grundsätzlich pflegen wir einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken und Belohnungen.
- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen sein und es muss die Möglichkeit bestehen, sie ohne Gesichtsverlust ablehnen zu können.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft sein.
- Auch immaterielle Belohnungen wie „Kerzen anzünden“ dürfen nicht der Bevorzugung von einzelnen Kindern dienen.
- Wenn wir „kleine“ Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer ausgeben (z. Bsp. Wassereis), geschieht dies nur als Anerkennung für gemeinnützige Tätigkeiten, nicht für persönliche Gefälligkeiten.
- Gruppengeschenke sind im Vorfeld abgestimmt.
- Geburtstagsgeschenke an Teilnehmer, die während der Fahrt Geburtstag haben, sind transparent und finanziell angemessen.
- Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- Ein Abschiedsgeschenk der Teilnehmer an die Gruppenleiter ist möglich. Es sollte ebenfalls transparent, finanziell angemessen und eher an die Gruppe als an eine Einzelperson gerichtet sein.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird deshalb konstruktiv umgegangen.
- Jede Disziplinarmaßnahme sollte fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich sollen gleiche Verstöße dieselben Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und nicht willkürlich erfolgen. Wenn die Kinder und Jugendlichen doch unterschiedlich behandelt werden, soll das im Team transparent dargestellt werden.
- Mit den Kindern und Jugendlichen werden vorab Gruppenregeln für ein gutes Miteinander abgesprochen sowie deren Konsequenzen bei falschem Verhalten. Dies sind u.a. Gespräche, Ermahnungen, Nachholen der Arbeit, Kontakt zu den Eltern, Abbruch eines Ausflugs auf

eigen Kosten. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

- Einwilligungen der Eltern in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen von den Mitarbeitern nicht beachtet werden.
- Die Kinder untereinander verhängen keine Disziplinarmaßnahmen.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Wenn man in der Gemeinde einschüchterndes Verhalten, Gewalt etc. beobachtet, ist man aufgefordert, diese Situation zu unterbinden bzw. Hilfe zu holen, wenn das eigene Leben dadurch bedroht wird.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die an einer Tagesaktion, Freizeit oder Reise die Betreuung übernehmen / teilnehmen, haben an einem Gruppenleiterkurs und / oder einer Präventionsschulung teilgenommen, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und den Verhaltenskodex unterschrieben. Kurs, Schulung und Zeugnis müssen aktuelle Gültigkeit haben.
- Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Leiter einen Erste-Hilfe-Schein und ggf. einen Rettungsschwimmerschein haben.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt abgesagt werden.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter/-innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/-innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Dem Kind muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Qualitätsmanagement

- Im Rahmen der Evaluation des Schutzkonzeptes sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, sich kritisch mit der Risikoanalyse, dem Beratungs- und Beschwerdemanagement sowie dem Verhaltenskodex auseinanderzusetzen.

Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei von mir beobachteten Übergriffen, d.h. mehrmaligem grenzverletzendem Verhalten mit vermuteter Absicht, werde ich

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- Den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne der Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle besonnen und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung.
- Ich werde den Schutzbefohlenen beobachten und ggf. ermutigen, darüber zu sprechen. Ich selbst stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragung durch. Ich verspreche dem Schutzbefohlenen auch nicht, dass ich über alles schweigen werde, da ich das vielleicht nicht halten kann.
- Ich werde um einen kollegialen Rat bzgl. Meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiter als gefährlich einschätze, werde ich angemessen zur Lage folgende Personen um Rat fragen:
 - Intern
 - §8a Kinderschutzfachkräfte in den Kitas
 - Kita-Leitung / Leitung des Fachbereichs
 - Präventionsfachkraft
 - Verwaltungsleitung
 - Pfarrer

- Extern
 - Jugendamt
 - Polizei
 - Bistum
 - KJA /LVR / Caritasverband
 - Diverse Beratungsstellen (aktuelle Liste findet sich in allen Pfarrbüros und Kitas)
- Das Ergebnis werde ich ebenfalls protokollieren.
- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte, werde ich die dafür zuständigen Stellen einschalten, d.h.
 - bei **Situationen außerhalb des kirchlichen Zusammenhangs** und unter Beachtung des Opferschutzes das Jugendamt und / oder die Polizei (wenn zulässig und sinnvoll)
 - bei **Situationen innerhalb des kirchlichen Zusammenhangs durch Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche** zuerst einen Interventionsbeauftragten des Bistums. Dieser klärt, wie das weitere Vorgehen ist, d.h. welche öffentlichen Stellen einzuschalten sind, wer den Kontakt zum Opfer und zum Täter hält, ob und wie die Gemeinde informiert wird. Bei einem Verdachtsfall wird von Seiten der Gemeinde keine eigene Presseerklärung oder Stellungnahme dazu herausgegeben.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen im Seelsorgebereich Lövenich / Weiden / Widdersdorf zusammenarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

(haupt-, neben- oder ehrenamtlich)

10.5. Anlage 5: Verhaltenskodex in der Seniorenarbeit

(Altenheimseelsorge, Krankenbesuchsdienst, Senioren Café, Quartiersmanagement, Trauerbegleitung...)

Dieser wird jedem Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vorgelegt, der Kontakt mit älteren Menschen hat.

Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit älteren Schutzbefohlenen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Arbeit mit ihnen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Schutzbedürftigen jeglichen Alters zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern / Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- In den Gruppen wird auf einen respektvollen Umgang miteinander geachtet.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Wie viel Nähe bzw. Distanz die uns Schutzbefohlenen brauchen, bestimmen sie selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Hierfür trägt der Mitarbeiter die Verantwortung. Wenn Schutzbefohlene unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter suchen, nimmt er dies wahr, weist aber freundlich auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Sprache und Wortwahl

- In der Gemeinde gehen alle Mitarbeiter altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Schutzbefohlenen jeglichen Alters um.

- Schutzbefohlene jeglichen Alters werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Wenn sie eine andere Ansprache wünschen, z. Bsp. die Kurzform ihres Namens (Chris anstatt Christian), ist dies je nach Kontext möglich.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Alle Handlungen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterliegen den Vorgaben des Katholischen Datenschutzgesetzes (KDG) vom 24.5.2018. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt 01/2018 und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich selbständig über die Vorgaben des Datenschutzes zu informieren. Die Informationen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden direkt an das Pastoralteam und vom Pfarrbüro über die Kita-Leitungen und Kirchenvorstände an die Gemeinde weitergegeben. Allgemeine Informationen hängen regelmäßig im Schaukasten aus oder werden auf der Mitarbeiterversammlung (Mai) vorgestellt. Bei Unsicherheiten werden die Fragen unmittelbar von den Personen vor Ort per Mail an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zwecks Klärung geschickt. Die Antwort wird an alle anderen in den Dienstbesprechungen weitergeleitet sowie an das Pfarrbüro, die Präventionsfachkraft und an die Verwaltungsleitung.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung und in der Gruppenarbeit ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Das Fotografieren durch die Schutzbefohlenen jeglichen Alters bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des KDG bzw. für Privatpersonen die Europäische Datenschutzgrundverordnung vom 25.5.2018.
- Der umsichtige Umgang mit Medien und die Bestimmungen des KDG muss von den Gruppenleitern / Mitarbeitern von Anfang an thematisiert und die Einhaltung dieser Regeln auch regelmäßig eingefordert werden.
- Die Haupt- und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Gruppe ihrer Rolle gemäß. Private Kontakte zu Schutzbefohlenen jeglichen Alters sind untersagt. Das schließt auch die Kommunikation in Messengerdiensten wie WhatsApp ein.
- Keine Schutzperson wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Bei Schutzbefohlenen im Erwachsenenalter (demenziell erkrankte Menschen) ist die mentale Verfassung bei der Filmauswahl zu berücksichtigen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen jeglichen Alters, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie

Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Die Privatsphäre ist immer zu beachten, z. Bsp. bei der Nutzung von Sanitäranlagen. Die Begleitung Schutzbefohlener zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung vorab abzuklären und nur im Notfall durch unsere Mitarbeiter zulässig.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost wie auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen / Methoden erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre von Schutzbefohlenen jeglichen Alters wird zu jeder Zeit respektiert.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit Schutzbefohlenen.
- Brauchen Schutzbefohlene Hilfe beim Ankleiden (ältere Menschen beim Anziehen ihrer Jacke), fragen wir vorher um Erlaubnis und wahren immer einen respektvollen Abstand.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen (z. Bsp. Bei älteren Menschen beim Krankenbesuchsdienst oder in der Altenheimseelsorge) sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Vor dem Betreten des Zimmers klopft der Mitarbeiter an bzw. macht sich bemerkbar.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen sein und es muss die Möglichkeit bestehen, sie ohne Gesichtsverlust ablehnen zu können.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft sein.
- Wir pflegen einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken, denn sie sind besonderen Anlässen vorbehalten.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir unterstützen in unserer Gemeinde eine Fehlerkultur, in der Fehler als Chance zur Verbesserung und Weiterentwicklung gesehen werden. Allerdings sind Fehler nur im Rahmen von unserem Verhaltenskodex und geltendem Recht tolerierbar, klare Verstöße dagegen nicht und sie ziehen eine angemessene Konsequenz nach sich.
- Bei einem Konflikt lassen wir beiden Parteien genug Raum, um ihre Position darzustellen. Kann bei schwierigen Situationen keine Entscheidung vom Gruppenleiter getroffen werden, wird die nächsthöhere Instanz bei der Lösungsfindung miteingebunden. Die Klärung erfolgt auf einer sachlichen Ebene.

- Jede Disziplinarmaßnahme sollte fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich sollen gleiche Verstöße dieselben Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und nicht willkürlich erfolgen.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Wenn man in der Gemeinde einschüchterndes Verhalten, Gewalt etc. beobachtet, ist man aufgefordert, diese Situation zu unterbinden bzw. Hilfe zu holen, wenn das eigene Leben dadurch bedroht wird.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die an einer Tagesaktion, Freizeit oder Reise die Betreuung übernehmen / teilnehmen, haben an einem Gruppenleiterkurs und / oder einer Präventionsschulung teilgenommen, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und den Verhaltenskodex unterschrieben. Kurs, Schulung und Zeugnis müssen aktuelle Gültigkeit haben.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Schutzbefohlene jeglichen Alters im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter/-innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen jeglichen Alters in den Privatwohnungen von Seelsorger/-innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Qualitätsmanagement

- Im Rahmen der Evaluation des Schutzkonzeptes sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, sich kritisch mit der Risikoanalyse, dem Beratungs- und Beschwerdemanagement sowie dem Verhaltenskodex auseinanderzusetzen.

Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei von mir beobachteten Übergriffen, d.h. mehrmaligem grenzverletzendem Verhalten mit vermuteter Absicht, werde ich

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- Den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne der Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle besonnen und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung.
- Ich werde den Schutzbefohlenen beobachten und ggf. ermutigen, darüber zu sprechen. Ich selbst stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragung durch. Ich verspreche dem Schutzbefohlenen auch nicht, dass ich über alles schweigen werde, da ich das vielleicht nicht halten kann.
- Ich werde um einen kollegialen Rat bzgl. Meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochenen protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiter als gefährlich einschätze, werde ich angemessen zur Lage folgende Personen um Rat fragen:
 - Intern
 - §8a Kinderschutzfachkräfte in den Kitas
 - Kita-Leitung / Leitung des Fachbereichs
 - Präventionsfachkraft
 - Verwaltungsleitung
 - Pfarrer

- Extern
 - Jugendamt
 - Polizei
 - Bistum
 - KJA /LVR / Caritasverband
 - Diverse Beratungsstellen (aktuelle Liste findet sich in allen Pfarrbüros und Kitas)
- Das Ergebnis werde ich ebenfalls protokollieren.
- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte, werde ich die dafür zuständigen Stellen einschalten, d.h.
 - bei **Situationen außerhalb des kirchlichen Zusammenhangs** und unter Beachtung des Opferschutzes das Jugendamt und / oder die Polizei (wenn zulässig und sinnvoll)
 - bei **Situationen innerhalb des kirchlichen Zusammenhangs durch Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche** zuerst einen Interventionsbeauftragten des Bistums. Dieser klärt, wie das weitere Vorgehen ist, d.h. welche öffentlichen Stellen einzuschalten sind, wer den Kontakt zum Opfer und zum Täter hält, ob und wie die Gemeinde informiert wird. Bei einem Verdachtsfall wird von Seiten der Gemeinde keine eigene Presseerklärung oder Stellungnahme dazu herausgegeben.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Schutzbefohlenen jeglichen Alters im Seelsorgebereich Lövenich / Weiden / Widdersdorf zusammenarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

(haupt-, neben- oder ehrenamtlich)

10.6. Anlage 6: Selbstauskunftserklärung ab dem 1.1.2019

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ im Erzbistum Köln

Name, Vorname

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

(haupt-, neben- oder ehrenamtlich)